



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend



# Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und dem Land Niedersachsen

zur Umsetzung des Gesetzes  
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe  
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege  
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

**KiTa**  
Qualitätsgesetz



# Änderungsvertrag

Der Vertrag zur Umsetzung des Gesetzes  
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe  
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege  
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das  
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,

(nachfolgend: der „Bund“ genannt),

und

dem Land Niedersachsen,  
vertreten durch das Niedersächsische Kultusministerium,

(nachfolgend: das „Land“ genannt),

vom 11. Juni 2019  
wird mit Wirkung zum 1. Januar 2023 wie folgt gefasst:

## **Präambel**

Durch das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) wurde das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) mit Wirkung zum 1. Januar 2023 geändert. Dieser Vertrag dient der Umsetzung des KiQuTG zwischen dem Bund und den Ländern. Der Bund und das Land verfolgen das Ziel, die Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln. Dies soll zugleich dem gesamtstaatlichen Interesse dienen, um bestehende Unterschiede zwischen den Ländern anzugleichen. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Für die Umsetzung des KiQuTG hat der Bund die Einnahmesituation der Länder, die bislang neben den Kommunen die Hauptlast der Ausgaben für die Kindertagesbetreuung tragen, über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2022 zusätzlich um rd. 5,5 Milliarden Euro erhöht. Für die weitere Umsetzung des KiQuTG in der Fassung von Artikel 1 des KiTa-Qualitätsgesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2791) wird der Bund die Einnahmesituation der Länder über eine weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2024 um rd. 4 Milliarden Euro verbessern. Nach dem übereinstimmenden Willen von Bund und Land soll diese verbesserte Einnahmesituation für die Umsetzung der im KiQuTG beschriebenen Ziele und Handlungsfelder sowie nur für die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen für die Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege genutzt werden. Zusätzliche Maßnahmen sind solche, die frühestens ab dem 1. Januar 2019 oder bereits früher begonnen wurden, aber weiterentwickelt und somit als neue Maßnahme ab dem 1. Januar 2019 umgesetzt werden sollen.

Das KiQuTG soll nach dem Koalitionsvertrag auf Bundesebene für die 20. Legislaturperiode vor Ende dieser Legislaturperiode gemeinsam mit den Ländern in ein Qualitätsentwicklungsgesetz überführt werden, um so das Ziel der bundesweiten Weiterentwicklung der Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet weiter zu verfolgen.

## **§ 1**

### **Ziele und Gegenstand des Vertrages**

Dieser Vertrag dient insbesondere

1. der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land;
2. der Sicherstellung des Monitorings nach § 6 Absatz 1 KiQuTG sowie der Evaluation nach § 6 Absatz 3 KiQuTG.

## § 2

### **Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes**

- (1) Das Land hat entsprechend der Verpflichtung in § 3 KiQuTG anhand einer Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG sowie entsprechend dem als **Anlage 1** beigefügten Muster das im **Anhang** dargestellte Handlungs- und Finanzierungskonzept aufgestellt. Die Analyse der Ausgangslage und das Konzept entsprechen den folgenden Vorgaben:
1. Für die Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG gemäß § 3 Absatz 1 KiQuTG sollen die Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte gemäß § 6 KiQuTG zugrunde gelegt und wissenschaftliche Standards berücksichtigt werden. Ergänzend können statistische Daten des Landes oder sonstige geeignete Daten genutzt bzw. Angaben gemacht werden; sie sind Bestandteil der Analyse der Ausgangslage.
  2. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept konkretisiert, welche Fortschritte das Land bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe erzielen will, um seine Handlungsziele zu erreichen, und mit welchen fachlichen und finanziellen Maßnahmen sowie in welcher zeitlichen Abfolge es die genannten Fortschritte erzielen will.
  3. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept weist die für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Landes eingesetzten Mittel aus sowie die Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gemäß § 2 Absatz 1 KiQuTG eingesetzt werden. Dabei ist gesondert auszuweisen, dass Maßnahmen überwiegend in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung ergriffen werden.
- (2) Das Handlungs- und Finanzierungskonzept in vollständig ausgefüllter Form (s. **Anhang**) ist Bestandteil des Vertrages. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die aus dem Handlungs- und Finanzierungskonzept resultierenden Verpflichtungen durch das Land nicht erfüllt werden müssen, solange die für den jeweiligen Zeitraum maßgebliche Regelung zur Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung nicht gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) in Kraft getreten ist.

- (3) Das Land kann eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes, sofern und soweit dies erforderlich ist, jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vornehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner abgewichen werden.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Handlungs- und Finanzierungskonzept für die Dauer dieses Vertrages Gültigkeit haben soll.

### **§ 3 Qualitätsentwicklung**

Das Land verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zu unterstützen. Diese können im Fortschrittsbericht dargelegt werden.

### **§ 4 Fortschrittsbericht**

Das Land verpflichtet sich, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Bericht zu übermitteln, in dem das Land den Fortschritt der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, der durch die Umsetzung seines Handlungs- und Finanzierungskonzeptes erfolgt ist, darlegt. In dem Bericht sind im Bedarfsfall auch Anpassungen i. S. v. § 2 Absatz 3 darzustellen.

### **§ 5 Monitoring, Evaluation**

- (1) Der Bund ist gemäß § 6 KiQuTG verpflichtet, jährlich ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durchzuführen und in den Jahren 2023 und 2025 einen Monitoringbericht zu veröffentlichen. Der Bund ist zudem verpflichtet, die Wirksamkeit des Gesetzes zu evaluieren und erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluation zu berichten.

- (2) Das Land verpflichtet sich, an dem länderspezifischen sowie länderübergreifenden qualifizierten Monitoring gemäß § 6 Absatz 1 und 2 KiQuTG teilzunehmen und die Daten für die prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung zu nutzen. Dazu übermittelt es dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die für die bundesweite Beobachtung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 KiQuTG erforderlichen und rechtlich zulässigen Daten jährlich bis zum 15. Juli.
- (3) Der Bund und das Land sind sich darüber einig, dass sich die Ausgestaltung des Monitorings an dem in **Anlage 2** dargestellten „Kurzkonzept zum Monitoring“ orientiert. Wesentliche Änderungen und Anpassungen des Kurzkonzeptes zum Monitoring sollen einvernehmlich erfolgen. Der Prozess zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, insbesondere das Monitoring, wird durch ein aus Bund und den Ländern besetztes fachliches Gremium begleitet werden.

## § 6 Geschäftsstelle des Bundes

Der Bund verpflichtet sich, eine Geschäftsstelle beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorzuhalten, die

1. die Länder auf deren Wunsch unterstützt
  - a) bei der Analyse der Ausgangslage nach § 3 Absatz 1 KiQuTG, insbesondere im Hinblick auf möglichst vergleichbare Kriterien und Verfahren,
  - b) bei der Aufstellung von Handlungskonzepten nach § 3 Absatz 4 KiQuTG, einschließlich der hierfür erforderlichen Ermittlungen der Handlungsfelder und Handlungsziele nach § 3 Absatz 2 KiQuTG,
  - c) bei der Erstellung der Fortschrittsberichte nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 KiQuTG, insbesondere als geeignetes Instrument des Monitorings nach § 6 KiQuTG, sowie
  - d) bei der Durchführung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen (z. B. konzeptionelle und organisatorische Unterstützung bei fachpolitischen Veranstaltungen),

2. den länderübergreifenden Austausch über eine prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung koordiniert sowie
3. das Monitoring und die Evaluation nach § 6 KiQuTG begleitet.

## § 7

### **Bestätigung, Vertragslaufzeit**

- (1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestätigt schriftlich gegenüber dem Bundesminister der Finanzen und dem Land, dass mit sämtlichen Bundesländern Änderungsverträge, die inhaltlich diesem Vertrag entsprechen, gemäß § 4 Absatz 2 KiQuTG abgeschlossen wurden. Die Bestätigung erfolgt, sobald die letzte Vertragsurkunde des Änderungsvertrages eines vertragschließenden Landes in wirksam unterzeichneter Form dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorliegt. Maßgeblich für das Datum der Bestätigung ist das Ausfertigungsdatum des Bestätigungsschreibens.
- (2) Dieser Vertrag ist gültig bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024. Er kann bis längstens zum 31. Dezember 2025 einvernehmlich verlängert werden, sofern aufseiten einer der Vertragsparteien Umstände eintreten, die eine Verlängerung erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass das Land nicht sämtliche im Handlungs- und Finanzierungskonzept für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingeplanten Mittel bis zum 31. Dezember 2024 verausgaben konnte. Die Verlängerung der Laufzeit nach Satz 2 erfolgt durch schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien bis spätestens zum 31. Oktober 2024.

Das Ende des Vertrages lässt die Verpflichtungen des Bundes zur Durchführung des Monitorings und der Evaluation sowie die Verpflichtung des Landes zur Mitwirkung an dem Monitoring für das auf das Vertragsende folgende Kalenderjahr und in der in § 5 beschriebenen Weise unberührt. Die Beendigung dieses Vertrages lässt gleichartige Verträge nach § 4 KiQuTG zwischen dem Bund und anderen Bundesländern unberührt.

## § 8

### **Gerichtliche Zuständigkeit**

Für Streitigkeiten aufgrund der Verletzung von Bestimmungen des Vertrages ist das Bundesverwaltungsgericht gemäß § 50 Absatz 1 Nummer 1 VwGO zuständig.

## § 9

### Sonstige Vertragsbestimmungen

(1) Soweit nach diesem Vertrag bestimmte Handlungen durch das Land vorzunehmen sind und sofern nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, erfolgt dies durch das

**Niedersächsische Kultusministerium.**

Das Ministerium ist auch zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen betreffend diesen Vertrag befugt und wird die landesinterne Umsetzung sicherstellen.

(2) Soweit sich das Land verpflichtet, eine oder mehrere gesetzliche Grundlagen zur Umsetzung einer oder mehrerer Maßnahmen aus seinem Handlungs- und Finanzierungskonzept zu schaffen, gilt diese Verpflichtung als erfüllt, sobald ein entsprechender Gesetzesentwurf dem Landesparlament zur Entscheidung vorgelegt wird. Sollte das Gesetz jedoch nicht verabschiedet werden, müsste das Handlungs- und Finanzierungskonzept entsprechend angepasst werden.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen rechtlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages erfolgen einvernehmlich und bedürfen der Schriftform.

(5) Diesem Vertrag sind als Bestandteile beigelegt:

**Anlage 1:** Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 6. Februar 2023

**Anlage 2:** Kurzkonzept zum Monitoring

**Anhang:** Ausgefülltes Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes in der jeweils aktuellen Fassung



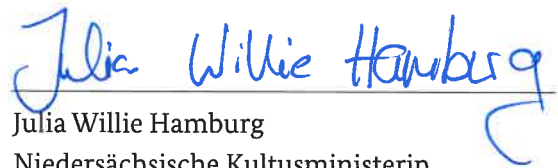
Vertrag  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Berlin, den 12.7.2023

Hannover, den 26.07.2023



Lisa Paus  
Bundesministerin für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend



Julia Willie Hamburg  
Niedersächsische Kultusministerin

# Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

## **I. Darstellung der Situation zur Qualität und der Maßnahmen zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung im Land**

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und der Maßnahmen zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung im Land

*Hier bitte auf folgende Aspekte eingehen:*

- *die relevanten landesrechtlichen Regelungen; dabei bitte nur die Normen angeben und keine ausführliche Darstellung der Inhalte vornehmen,*
- *einschlägige Landesförderprogramme im Bereich Qualität sowie temporäre Entlastungsmaßnahmen bei den Kostenbeiträgen mit Laufzeit*

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt [Name des Landes] eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

**Anlage 1 – zum Vertrag**  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

<b>Mittel, die gemäß Landeshaushalt in 2022 für die Kindertages- betreuung eingesetzt wurden</b>	<Betrag in Euro>
<i>Davon:</i>	
<b>Mittel, die zur Weiterentwicklung der Qualität eingesetzt wurden</b>	<Betrag in Euro>
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
<b>Mittel, die zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen eingesetzt wurden</b>	<Betrag in Euro>
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>

## II. Handlungskonzept

1. Benennung des ausgewählten Handlungsfeldes bzw. der ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

*Bitte ankreuzen im Formular*

- a) Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

- b)  Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

2. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele

*Die Ausführungen zu Handlungszielen, der konkreten Maßnahme, der zeitlichen Abfolge der geplanten Fortschritte sowie den fachlichen Kriterien soll anders als bisher gebündelt pro Maßnahme erfolgen, um Redundanzen zu vermeiden und die Ausführungen knapp zu halten.*

### **Handlungsfeld X – Bezeichnung des Handlungsfeldes**

#### **Bezeichnung der Maßnahme**

- Fortgesetzte Maßnahme<sup>1</sup>  Neue Maßnahme<sup>2</sup>

*Bitte ankreuzen, ob es sich um eine fortgesetzte Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Gegenstand eines Vertrages nach § 4 KiQuTG war, oder um eine neue Maßnahme handelt, die frühestens ab 1. Januar 2023 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.*

---

<sup>1</sup> Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

<sup>2</sup> Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2023 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

*Benennung des Handlungsziels bzw. der Handlungsziele, die mit der jeweiligen Maßnahme erreicht werden sollen. An dieser Stelle geht es um die prägnante Benennung des globalen, qualitativen Ziels. Unter d) erfolgt die Hinterlegung mit quantitativen Schritten zur Zielerreichung.*

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

*Prägnante Beschreibung der wesentlichen Aspekte der jeweiligen Maßnahme. Dazu zählen insbesondere:*

- *die rechtliche Ausgestaltung (gesetzliche Regelung, Förderprogramm etc.),*
- *die Zielgruppe (bspw. alle Kinder in Kindertageseinrichtung, Kita-Kinder einer bestimmten Altersgruppe, Einrichtungen in besonders herausfordernden Lagen, Auszubildende, Leitungskräfte),*
- *Dauer der Maßnahme,*
- *Art und Turnus der Finanzierung*

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

*Beschreibung der geplanten Umsetzung der Maßnahme in zeitlicher Hinsicht. Bitte hier nur auf die wesentlichen Meilensteine eingehen, dazu zählen insbesondere:*

- *Beginn der Maßnahme (Inkrafttreten der Regelung, Beginn der Förderung etc.),*
- *Ende der Maßnahme,*
- *Abwicklung (Verwendungsnachweisprüfung etc.).*

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

*Bitte für alle unter a) gesetzten Handlungsziele konkrete Kriterien (z. B. Anzahl der geförderten Personalstellen) inklusive quantifizierter Zielgrößen (z. B. 120 geförderte Personalstellen) benennen, anhand derer die erreichten Fortschritte nachvollzogen werden können. Zusätzlich bitte darstellen, in welcher zeitlichen Abfolge die angestrebte Zielgröße erreicht werden soll. Bei der Definition der Kriterien soll dort, wo möglich, auf Indikatoren aus dem Monitoring zurückgegriffen werden.*

### **III. Analyse der Ausgangslage**

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG  
*Angaben bitte insbesondere unter Berücksichtigung der Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte.*
  
2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG

#### IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der finanziellen Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

*Darlegung der finanziellen Planung für die Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG in den Jahren 2023 und 2024. Dies umfasst:*

- *Darlegung der Mittel, die das Land über das KiTa-Qualitätsgesetz in den Jahren 2023 und 2024 erhält, sowie ggf. der Mittel, die im Förderzeitraum des sog. „Gute-KiTa-Gesetzes“ nicht verausgabt werden konnten und nach 2023 übertragen wurden,*
- *sofern zusätzlich zu den Mitteln, die das Land über das KiTa-Qualitätsgesetz erhält, Landesmittel zur Umsetzung der Maßnahmen eingesetzt werden, sind diese ebenfalls darzulegen,*
- *Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach den konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG.*

*Im Anschluss an die tabellarische Darstellung der Gesamtfinanzplanung ist im Fließtext*

- *für jede Maßnahme kurz auszuführen, wie und auf welcher Grundlage die Kosten ermittelt bzw. geschätzt wurden (grobe Kalkulation),*
- *anzugeben, welcher Anteil der Mittel in den Jahren 2023 und 2024 jeweils in die Handlungsfelder von vorrangiger Bedeutung fließen soll und dass sichergestellt wird, dass überwiegend in diese Handlungsfelder investiert wird.*

*Darüber hinaus ist, sofern das Land Mittel aus dem KiTa-Qualitätsgesetz für die Umsetzung von § 90 Absatz 3 und Absatz 4 SGB VIII in der Fassung vom 1. August 2019 einsetzt, dies bei den Angaben zur Summe, die für die Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung steht, kenntlich zu machen (durch Hinweis in Finanzierungstabelle, Fußnote o. Ä.).*

<b>Darlegung des Finanzrahmens für Maßnahmen nach dem KiQuTG</b>			
	2023	2024	2023–2024
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG (Prognose auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30.06.2022)	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG nach Berechnungen des Landesfinanzministeriums vom XX.XX.2023	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>

**Anlage 1 – zum Vertrag**  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Übertrag nicht verausgabter Mittel aus dem Vorjahr <sup>3</sup>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung stehende Mittel (inkl. Übertrag)	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
<b>Zuordnung der Mittel zu den konkreten Maßnahmen</b>			
	2023	2024	2023–2024
Maßnahme 1	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Maßnahme 2	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Maßnahme 3	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Summe	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Übertrag ins Folgejahr	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>

2. Kriterien zum Nachweis der Mittelverwendung (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

*Es soll nachgewiesen werden, dass die Mittel für die konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG eingesetzt worden sind.*

<sup>3</sup> In 2023: Mittel, die für Maßnahmen eingeplant waren, die zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Bestandteil des Vertrages nach § 4 KiQuTG waren und nicht bis zum 31. Dezember 2022 verausgabt werden konnten.



# Kurzkonzept zum Monitoring

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) führt gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durch. Die Ergebnisse des Monitorings bilden die jeweils aktuelle Situation in den Ländern und dem Bund anhand deskriptiver Methoden ab und werden in den Jahren 2023 und 2025 in einem vom BMFSFJ herausgegebenen Bericht veröffentlicht.

## **Organisation**

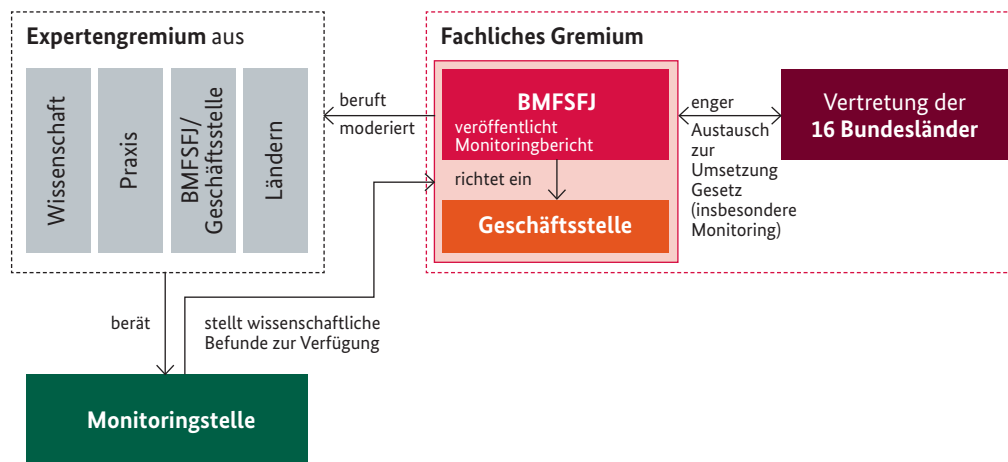
Um die Einhaltung wissenschaftlicher Standards im Rahmen des Monitorings zu gewährleisten, greift das BMFSFJ bei dessen Durchführung auf die Expertise wissenschaftlicher Institutionen zurück. Diese erheben und analysieren empirische Daten und stellen die wissenschaftlichen Befunde dem BMFSFJ zur Verfügung.

Die Geschäftsstelle des Bundes begleitet das Monitoring in koordinierender Funktion. In allen das Monitoring betreffenden Angelegenheiten agieren das BMFSFJ und die Geschäftsstelle als Ansprechpartner der Länder.

Die Länder begleiten den gesamten Prozess zur Umsetzung des KiQuTG durch ein fachliches Gremium, bestehend aus Bund und Ländern. In den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Gremiums wird das Monitoring ein wichtiges Thema sein. Es erfolgen insbesondere Beratungen zur konzeptionellen Ausgestaltung und Entwicklung des Monitorings, einschließlich der Auswahl und gegebenenfalls Veränderung und Anpassung der Berichtsindikatoren, sowie ein fortlaufender Austausch über die Ergebnisse des Monitorings im Vorfeld der Veröffentlichung. Das BMFSFJ ist bestrebt, sich hinsichtlich der Entscheidungen, die das Monitoring betreffen, mit den Ländern ins Benehmen zu setzen. Das Monitoring wird zusätzlich von einem Expertengremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft und Praxis, der Länder sowie des BMFSFJ und der Geschäftsstelle unterstützt. Allen Ländern steht eine Beteiligung

am Expertengremium offen. Das BMFSFJ beruft die Mitglieder des Gremiums aus Wissenschaft und Praxis. Diesbezüglich können das fachliche Gremium und die am Monitoring beteiligten wissenschaftlichen Institutionen Vorschläge unterbreiten. Das Expertengremium tritt einmal jährlich zusammen, um die Ergebnisse des Monitorings zu beraten, die Vorgehensweise zu prüfen und gegebenenfalls Änderungs- oder Anpassungsbedarfe aufzuzeigen. Die wissenschaftliche Expertise soll zudem verstärkt in die vorzunehmenden technisch-methodischen Entwicklungsschritte einfließen.

Abbildung 1: Gremienstruktur



## Aufbau und Erstellung des Monitoringberichts

Der Monitoringbericht wird sich aus einer Einleitung und Zusammenfassung, einem länderübergreifenden Teil, einem länderspezifischen Teil einschließlich der Fortschrittsberichte der Länder sowie einer Schlussbemerkung und einem Anhang zusammensetzen.

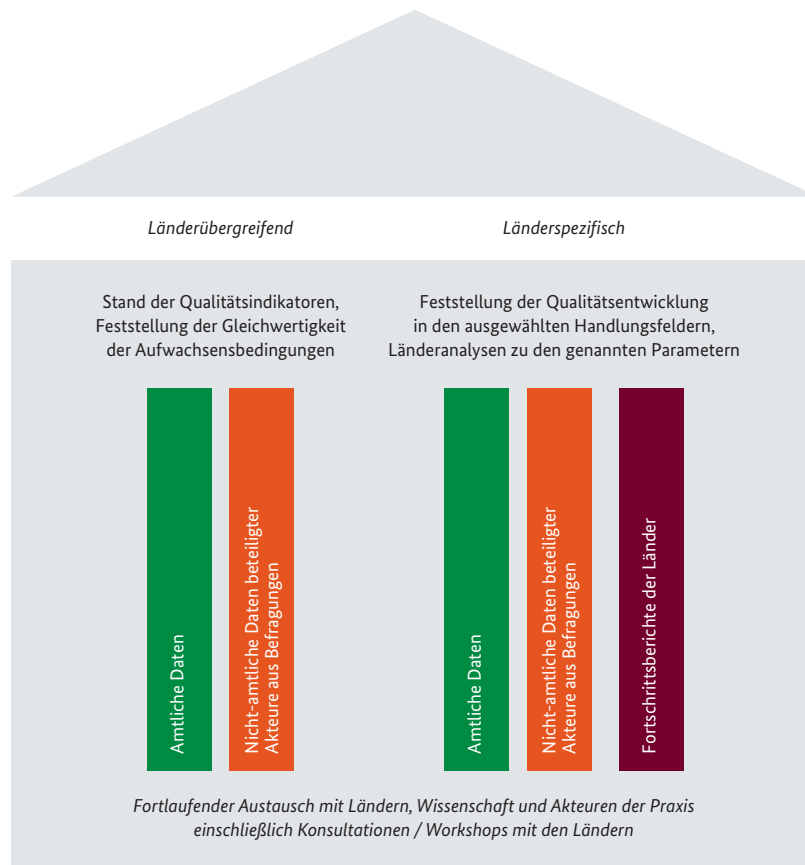
Der länderübergreifende Teil des Monitoringberichts betrachtet alle zehn Handlungsfelder sowie Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG. Auf der Basis empirischer Daten untersucht er bundesweit die Aufwuchsbedingungen von Kindern. Eine Einordnung der Länder in Ranglisten („Länderranking“) findet nicht statt.

Der länderspezifische Teil des Monitoringberichts konzentriert sich auf den Fortschritt in der Weiterentwicklung der Qualität und/oder der Verbesserung der Teilhabe in den einzelnen Ländern. Er beschreibt somit die zeitlichen Veränderungen hinsichtlich der vom jeweiligen Land ausgewählten Handlungsfelder beziehungsweise der Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG. Er gliedert sich in einen ersten Teil, in dem vertiefende empirische Analysen für jedes Bundesland dargestellt werden, sowie in einen weiteren Teil, der die von den Ländern übermittelten Fortschrittsberichte umfasst. Die länderspezifischen Ergebnisse werden im Rahmen der Berichtserstellung auf der Grundlage der Rückmeldungen der Länder eingeordnet.

**Anlage 2 – zum Vertrag**  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Die zur Erstellung des Monitoringberichts genutzten Datenquellen umfassen die amtliche Statistik (Kinder- und Jugendhilfestatistik und weitere), nicht amtliche Befragungsdaten (z. B. Befragungen von pädagogischen Fachkräften, Jugendämtern, Eltern) sowie die Fortschrittsberichte der Länder.

Abbildung 2: Bestandteile des Monitorings



Das datenbasierte Monitoring wird sich sowohl auf bereits etablierte Indikatoren als auch auf weiter beziehungsweise neu zu entwickelnde Indikatoren stützen. Dabei gilt es, die im Monitoring genutzten Indikatoren sowie die genutzten Datengrundlagen so weiterzuentwickeln, dass veränderte Entwicklungen im Feld und die Schwerpunktsetzungen des KiTa-Qualitätsgesetzes sowie der Prozess zur Erarbeitung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes mit bundesweiten Standards besondere Berücksichtigung finden. Die Auswahl der Berichtsindikatoren sowie die Erstellung und gegebenenfalls Anpassung der Erhebungsinstrumente werden als Entwicklungsprozess verstanden, in den das fachliche Gremium regelmäßig einbezogen wird. Darüber hinaus wird der Prozess durch das Expertengremium unterstützt.

# Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Niedersachsen

vom 1. Januar 2023

## **I. Darstellung der Situation zur Qualität und der Maßnahmen zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung im Land**

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und der Maßnahmen zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung im Land

### **Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Niedersachsen Stand 2022**

#### a) Statistischer Überblick

Gemäß der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum 1. März 2022 wurden in Niedersachsen insgesamt 77.311 Kinder im Alter unter drei Jahren und insgesamt 215.253 Kinder im Alter von drei bis unter sechs Jahren in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege betreut. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 33,8 Prozent für Kinder unter drei Jahren und einer Versorgungsquote von 92,1 Prozent für Kinder von drei bis unter sechs Jahren.

In Kindertagespflege wurden 16.216 Kinder unter drei Jahren und 3.689 Kinder im Alter von drei bis unter sechs Jahren betreut. Dies entspricht einer Quote von 7,1 Prozent für Kinder unter drei Jahren und 1,6 Prozent für Kinder von drei bis fünf Jahren.

#### b) Mindestanforderungen an die Strukturqualität

Das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (**NKiTaG**) regelt landesweit einheitliche Mindestanforderungen an die Strukturqualität von Kindertagesstätten und Kindertagespflege. Damit ist gewährleistet, dass Mindestanforderungen an die qualitative Ausstattung von Bildungsangeboten in Kitas und Kindertagespflege für alle Kinder vergleichbar gewährleistet werden.

Aus den im NKiTaG und in der Durchführungsverordnung zum NKiTaG (**DVO-NKiTaG**) geregelten Gruppengrößen sowie dem normierten Fachkräftegebot lässt sich eine Fachkraft-Kind-Relation (regelmäßige Anwesenheit einer Fachkraft während der Kernzeit zur Anzahl der Kinder in der Gruppe) ableiten. Diese darf nicht unterschritten werden. Sie beträgt 1:12,5 in Kindergartengruppen und 1:7,5 in Krippengruppen bzw. 1:6 in Krippengruppen, in denen mehr als sieben Kinder unter zwei Jahren betreut werden. Zum 1. August 2025 wird die Fachkraft-Kind-Relation in Krippengruppen zwischen 1:3,7 und 1:5 betragen. Als Anreiz, diesen Standard bereits vor dem 1. August 2025 zu erreichen, finanziert das Land seit 1. August 2020 eine zusätzliche pädagogische Kraft in der gesamten Kernzeit der Krippengruppe mit einer Finanzhilfepauschale von 100 Prozent. Diese ist ab dem 1. August 2025 auch als Regelkraft vorzuhalten.

Für integrative Kindergartengruppen ist eine Gruppengröße von maximal 18 Kindern festgelegt und die Anzahl der Kinder mit Behinderung auf vier begrenzt. Zusätzlich zu den beiden pädagogischen Kräften muss eine heilpädagogische Fachkraft regelmäßig tätig sein. Die Fachkraft-Kind-Relation in diesen Gruppen darf somit nicht schlechter als 1:6 sein.

Für integrative Krippengruppen ist eine Gruppengröße von maximal 12 Kindern festgelegt und die Anzahl der Kinder mit Behinderung auf drei begrenzt. Zusätzlich zu den beiden pädagogischen Kräften ist eine heilpädagogische Fachkraft mit 10 Wochenstunden je Kind mit Behinderung tätig.

Die tatsächliche Fachkraft-Kind-Relation in einer Gruppe wird über die Belegung der Plätze durch den Träger gesteuert. Dieser soll die Anzahl der in einer Gruppe betreuten Kinder so festlegen, dass alle Kinder altersgerecht gefördert werden können. Der Aufwand für die Förderung von Kindern mit Behinderung muss bei der Belegung von Gruppen durch den Träger berücksichtigt werden. Der besondere Aufwand durch die Förderung von Kindern ausländischer Herkunft und Kindern aus besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen soll berücksichtigt werden (**§ 8 Absatz 2 NKiTaG**).

Neben den normierten Obergrenzen der Gruppengröße (**§ 7 DVO-NKiTaG**) und den normierten Qualifikationsanforderungen an die pädagogischen Kräfte (**§ 9 NKiTaG in Verbindung mit § 11 NKiTaG**) sind weitere Qualitätsstandards gesetzlich normiert:

- Freistellungszeiten für Leitungskräfte (**§ 12 Absatz 1 NKiTaG**) im Umfang von mindestens 5 Wochenstunden pro Gruppe plus weitere 10 Stunden bei mindestens viergruppigen Einrichtungen mit ganztägigen Betreuungsangeboten,
- Verfügungszeiten für Fachkräfte (**§ 12 Absatz 2 NKiTaG**) in Krippen-, Kindergarten- und Hortgruppen im Umfang von insgesamt mindestens 7,5 Wochenstunden pro Gruppe,
- Verfügungszeiten für Fachkräfte in integrativen Kindergartengruppen (**§ 18 Absatz 3 DVO-NKiTaG**) im Umfang von insgesamt 16 Wochenstunden je Gruppe,
- Verfügungszeiten für Fachkräfte in integrativen Krippengruppen (**§ 17 Absatz 4 DVO-NKiTaG**) im Umfang von insgesamt 11 Wochenstunden je Gruppe.

Sofern ein Träger mehr als die landesrechtlich geregelten Leitungsfreistellungsstunden und/oder Verfügungsstunden gewährt, finanziert das Land anteilig in Höhe der prozentualen Finanzhilfesätze der Jahreswochenstundenpauschale (§ 24 NKiTaG).

#### c) Bildungs- und Erziehungsauftrag

Die Konkretisierung des bundesrechtlich geregelten Bildungsauftrags für Kindertageseinrichtungen erfolgt über das NKiTaG. Zur Umsetzung dieses Bildungsauftrags haben alle Träger in 2005 im Rahmen einer Selbstverpflichtung den „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder“ als Grundlage für die Weiterentwicklung pädagogischer Einrichtungskonzeptionen verabschiedet. Ergänzend zum Orientierungsplan wurden 2011 die Umsetzung der Handlungsempfehlungen „Sprachbildung und Sprachförderung“ sowie 2012 die Handlungsempfehlungen zur „Arbeit mit Kindern unter drei Jahren“ trägerübergreifend erarbeitet und von allen Trägerverbänden als Selbstverpflichtung unterzeichnet.

#### d) Sprachbildung und Sprachförderung

Der konkrete Förderauftrag von Kindertagesstätten im Bildungsbereich Sprache und Sprechen ist im NKiTaG gesetzlich geregelt und die Anforderungen insbesondere an die Förderung von Kindern mit besonderem Sprachförderbedarf im letzten Jahr vor der Einschulung sind normiert (§ 14 NKiTaG). Das Land gewährt den örtlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe eine besondere Finanzhilfe in Höhe von insgesamt 32,545 Millionen Euro pro Jahr, damit sie die Träger von Kindertageseinrichtungen bei der Umsetzung des gesetzlichen Auftrags unterstützen können (§ 31 NKiTaG).

#### e) Kindertagespflege

Seit dem 1. August 2021 ist die Förderung der Kindertagespflege im NKiTaG geregelt. Die Regelungen (§§ 18–19 NKiTaG) beziehen sich auf die erforderliche Qualifikation einer Kindertagespflegeperson, die pädagogische Beratung und fachliche Begleitung, die Anzahl gleichzeitig anwesender fremder Kinder – auch im Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen – sowie die Begrenzung der Anzahl der abzuschließenden Betreuungsverhältnisse. Das NKiTaG regelt auch die finanzielle Förderung der Träger von Kindertagespflege als Anreizfinanzierung für eine leitungsorientierte Vergütung.

#### f) Bedarfsplanung

Die Ermittlung der Bedarfe zur Schaffung von Plätzen in der Kindertagesbetreuung zur Erfüllung der Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung obliegt in Niedersachsen den örtlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, die die Planungskennzahlen und Prognosen für einen Zeitraum von sechs Jahren gemäß § 21 NKiTaG dem Niedersächsischen Kultusministerium melden.

g) Richtlinien (RL) für den quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in Tageseinrichtungen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung (**RL IKiGA**): Das Land gewährt nach dieser Richtlinie Zuwendungen für Investitionen in Tageseinrichtungen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung. Förderzeitraum: 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2023. Für eine Verlängerung bzw. Neuauflage der Investitionsförderung wurden Mittel im Landeshaushalt angemeldet.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der räumlichen und materiellen Ausstattung von Kindertagesstätten (**RL Ausstattung**): Die Förderung dient dem Zweck, die von Kindern in Kindertagesstätten genutzten Räume oder Außenflächen so zu verbessern oder auszustatten, dass die Lern- und Bildungsprozesse angeregt und unterstützt werden. Berücksichtigt werden auch digitale Ausstattungsgegenstände zur pädagogischen Arbeit mit Kindern. Ergänzend sind Investitionen in eine personalgerechte Raumgestaltung und Ausstattung möglich, sofern diese Räume auch von Kindern in Kindertagesstätten genutzt werden. Förderzeitraum: 9. Februar bis 31. Dezember 2022. Die Richtlinie wurde mit KiQuTG-Mitteln in 2022 ausgestattet und wird in 2023 abgerechnet, eine Verlängerung ist nicht beabsichtigt.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Projekte zur Förderung durchgängiger Bildungswege und Unterstützung kindlicher Entwicklungsprozesse in Kindergarten und Grundschule (**Richtlinie BRÜCKE**): Über diese Richtlinie werden Vorhaben zur Unterstützung und Begleitung des Übergangs von der Kindertagesbetreuung in die Grundschule unter Berücksichtigung der individuellen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen von Kindern gefördert. Zudem soll die Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätten und Grundschulen gestärkt werden. Förderzeitraum: 26. September 2018 bis 31. Dezember 2022. Die Richtlinie wird in 2023 abgerechnet, eine Verlängerung ist nicht beabsichtigt.

Richtlinie zur Gewährung von Billigkeitsleistungen für Kindertagesbetreuung (**RL Billigkeit**): Über diese Richtlinie wurden Billigkeitsleistungen zur Kompensation zu geringer Ausgleichszahlungen für entfallende Elternbeiträge nach Einführung der Beitragsfreiheit zum 1. August 2018 für die Kindergartenjahre 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021 zugestanden (Landesmittel), die Jahreswochenstundenpauschalen der Finanzhilfe seit dem Kindergartenjahr 2019/2020 um einen zusätzlichen Prozentpunkt dynamisiert (Landesmittel) und die Elternbeitragsfreiheit für ersetzende Kindertagespflege in den Haushaltsjahren 2019–2022 gefördert (KiQuTG-Mittel). Förderzeitraum: 1. Januar 2019 bis 31. Juli 2023. Die weitere Förderung von Beitragsfreiheit für ersetzende Kindertagespflege ist nicht beabsichtigt. Die zusätzliche Dynamisierung der Jahreswochenstundenpauschale aufgrund von Kostensteigerungen wird für die Jahre 2023 und 2024 über eine Folgerichtlinie (Landesmittel) verlängert.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den weiteren Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (**RAT**): Das Land gewährt nach dieser Richtlinie Zuwendungen für Investitionen in Tageseinrichtungen für Kinder im Alter von bis zu drei Jahren. Förderzeitraum: 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2023. Für eine Verlängerung der Förderung bzw. Neuauflage der Investitionsförderung wurden Mittel im Landeshaushalt angemeldet.



Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Kindertagesbetreuung für ein gesundes Aufwachsen von Kindern im digitalen Zeitalter (**RL KiM**): Mit dieser Richtlinie förderte das Niedersächsische Kultusministerium mit KiQuTG-Mitteln in 2022 die Qualifizierung von Fachkräften in der Kindertagesbetreuung, damit einer gesundheitsschädigenden Mediennutzung von Kindern entgegengewirkt und Kinder in der Erlangung von Medienkompetenz unterstützt werden können. Förderzeitraum: 14. Februar 2022 bis 31. Dezember 2022. Eine **Fortsetzung von Fördermaßnahmen** der Richtlinie wird mit Landesmitteln über eine Beauftragung des Niedersächsischen Instituts für frühkindliche Bildung und Entwicklung e. V. in Bietergemeinschaft mit Blickwechsel e. V. für die Laufzeit 1. Dezember 2022 bis 30. Juni 2025 gewährleistet.

**Fördergrundsätze** für die Gewährung von Zuwendungen zur Qualifizierung pädagogischer Fachkräfte aus Kindertagesstätten zu Praxismentorinnen und Praxismentoren: Ziel der Förderung ist es, die Praxisanleitung angehender pädagogischer Kräfte zu professionalisieren und das Praxismentoring als Instrument der Qualitätssicherung zu verankern. Förderzeitraum: 20. Dezember 2021 bis 31. Dezember 2022. Die Finanzierung erfolgte aus KiQuTG-Mitteln in 2022.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der berufsbegleitenden Qualifizierung für pädagogische Fachkräfte zur Praxismentorin bzw. zum Praxismentor in Kindertageseinrichtungen sowie zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und ausbildenden Schulen durch regionale Vernetzungstagungen (**RL Praxismentoring und Vernetzung für Kitas**): Das Land gewährt Zuwendungen für die Qualifizierung pädagogischer Fachkräfte zu Praxismentorinnen und Praxismentoren. Förderzeitraum: 19. Oktober 2022 bis 30. September 2024. Eine finanzielle Aufstockung der Richtlinie aus KiQuTG-Mitteln ist geplant.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Gewinnung von Fachkräften (**RL Qualität in Kitas**): Das Land gewährt Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Gewinnung von Fachkräften nach Maßgabe der Richtlinie Qualität in Kitas. Förderzeitraum: 1. Januar 2020 bis 31. Juli 2023. Die Richtlinie wird aus KiQuTG-Mitteln finanziert. Eine Nachfolgerichtlinie für den Zeitraum 1. August 2023 bis 31. Juli 2025 ist geplant. Die Finanzierung bis zum 31. Dezember 2024 erfolgt aus KiQuTG-Mitteln.

#### h) Teilhabe

Seit dem 1. August 2018 ist der Besuch einer Kindertagesstätte für alle Kinder über drei Jahren bis zu ihrer Einschulung auf gesetzlicher Grundlage für einen Betreuungsumfang von bis zu acht Stunden täglich beitragsfrei gestellt worden.



**Anhang** zum Vertrag  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt Niedersachsen eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

<b>Mittel, die gemäß Landeshaushalt in 2022 für die Kindertagesbetreuung eingesetzt wurden<sup>1</sup></b>	1.646.186.000 €
<i>Davon:</i>	
<b>Mittel, die zur Weiterentwicklung der Qualität eingesetzt wurden</b>	273.851.000 €
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	182.524.000 €
<b>Mittel, die zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen eingesetzt wurden</b>	876.230.000 €
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	5.000.000 €

<sup>1</sup> Hierbei handelt es sich um Soll-Zahlen.

## II. Handlungskonzept

1. Benennung des ausgewählten Handlungsfeldes bzw. der ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

a) Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

b)  Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

2. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele

### **Vorbemerkung**

Das Land fördert aus KiQuTG-Mitteln seit dem 1. Januar 2020 mit der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Gewinnung von Fachkräften (RL Qualität in Kitas) noch bis zum 31. Juli 2023 Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Gewinnung von Fachkräften.

Die in dieser Richtlinie verankerten Fördergegenstände decken mehrere Handlungsfelder (HF) ab:

- die Beschäftigung von zusätzlichen Fach- und Betreuungskräften in Kindertagesstätten zur Unterstützung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt (Zusatzkräfte Betreuung) sowie Einführungskurse für nicht einschlägig qualifizierte Zusatzkräfte in der Betreuung im HF 2,
- die Beschäftigung von zusätzlichen pädagogischen Fachkräften in Kindertagesstätten zur Unterstützung und Entlastung der Einrichtungsleitungen (Zusatzkräfte Leitung) sowie Qualifizierungsmaßnahmen für Einrichtungsleitungen im HF 4,
- die Beschäftigung von Personen, die in Teilzeit einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss als Regelkraft in Kindertagesstätten erwerben (Zusatzkräfte Ausbildung) sowie Ausbildungszuschüsse von Anstellungsträgern an Auszubildende in Teilzeitbeschäftigung im HF 3.

Die RL Qualität in Kitas wurde bis zum 31. Dezember 2022 mit Mitteln des KiQuTG finanziert. Der Förderzeitraum läuft zum 31. Juli 2023 aus. Für die Finanzierung in 2023 sollen Mittel des KiTa-Qualitätsgesetzes eingesetzt werden. Die (Nachfolge)Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Bindung von Fach- und Leitungskräften durch Entlastung und Qualifizierung (RL Qualität in Kitas II) soll bis zum 31. Dezember 2024 mit Mitteln des KiTa-Qualitätsgesetzes und in 2025 aus Landesmitteln finanziert werden. Förderzeitraum der (neuen) RL: 1. August 2023 bis 31. Juli 2025. Die in dieser neuen Richtlinie verankerten Fördergegenstände beinhalten mehrere Handlungsfelder (HF):

- die Beschäftigung von zusätzlichen Fach- und Betreuungskräften in Kindertagesstätten zur Unterstützung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt (Zusatzkräfte Betreuung) sowie Einführungskurse für nicht einschlägig qualifizierte Zusatzkräfte in der Betreuung im HF 2,
- die Beschäftigung von zusätzlichen pädagogischen Fachkräften in Kindertagesstätten zur Unterstützung und Entlastung der Einrichtungsleitungen (Zusatzkräfte Leitung) sowie Qualifizierungsmaßnahmen für Einrichtungsleitungen im HF 4,

- (neu) die Qualifizierung von pädagogischen Fachkräften für die heilpädagogische Förderung von Kindern in integrativen Gruppen im HF 3.

Die Beschäftigung von Personen, die in Teilzeit einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss als Regelkraft in Kindertagesstätten erwerben (Zusatzkräfte Ausbildung), sowie ggf. Ausbildungszuschüsse an Auszubildende in Teilzeitbeschäftigung werden ab dem 1. August 2023 nicht mehr über eine Richtlinie gefördert, da ab dem 1. August 2023 eine gesetzliche Regelung für eine besondere Finanzhilfe für Kräfte in Ausbildung in Kraft tritt.

## **Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel**

### **Maßnahme 1: Verbesserung des Personalschlüssels zur Förderung von Kindergartenkindern**

Fortgesetzte Maßnahme<sup>2</sup>  Neue Maßnahme<sup>3</sup>

#### a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Eine gute Fachkraft-Kind-Relation ist eine wesentliche Voraussetzung für eine qualitativ hochwertige Umsetzung des in SGB VIII, im NKiTaG und dem niedersächsischen Orientierungsplan beschriebenen Bildungs- und Erziehungsauftrags für den Elementarbereich niedersächsischer Kindertageseinrichtungen. Damit Kinder dieser Altersstufe von möglichst guten Rahmenbedingungen für ihre individuelle Förderung sowie eine enge Zusammenarbeit mit ihren Eltern profitieren können, soll die Fachkraft-Kind-Relation gesichert und weiter verbessert werden. Dafür müssen mehr Fachkräfte ausgebildet, gewonnen und im Berufsfeld der Kindertagesbetreuung auch langfristig gebunden werden (siehe auch Handlungsfelder 3 und 4). Um dies zu erreichen, soll der Fachkraft-Kind-Schlüssel über die Förderung von Fach- und Zusatzkräften verbessert werden. Leitungskräfte und Regelkräfte in den Gruppen werden durch die Beschäftigung von auch nicht einschlägig qualifizierten Zusatzkräften entlastet und durch begleitende Qualifizierungsmaßnahmen unterstützt.

#### b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Bindung von Fach- und Leitungskräften durch Entlastung und Qualifizierung (RL Qualität in Kitas) wurde vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2023 aus Mitteln zur Umsetzung des KiQuTG finanziert.

Unter anderem (siehe Vorbemerkung) werden im Handlungsfeld 2 die Beschäftigung von zusätzlichen Fach- und Betreuungskräften in Kindertagesstätten zur Unterstützung der Bildung, Erziehung

---

<sup>2</sup> Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

<sup>3</sup> Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2023 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

und Betreuung von Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt (Zusatzkräfte Betreuung) sowie Einführungskurse für nicht einschlägig qualifizierte Zusatzkräfte in der Betreuung gefördert.

Der Förderzeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Juli 2023 der laufenden Richtlinie Qualität in Kitas soll in Fortsetzung der über das KiQuTG geförderten Maßnahmen aus Bundesmitteln des KiTa-Qualitätsgesetzes in Höhe von 58,534 Millionen Euro finanziert werden.

Im Anschluss soll zum 1. August 2023 die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Bindung von Fach- und Leitungskräften durch Entlastung und Qualifizierung (RL Qualität in Kitas II) in Kraft gesetzt und mit Bundesmitteln in Höhe von insgesamt 129,573 Millionen Euro für den Zeitraum 1. August 2023 bis 31. Dezember 2024 ausgestattet werden.

Förderzeitraum: 1. August 2023 bis 31. Juli 2025 (zwei Kindergartenjahre). Sollte der Bund diese Maßnahmen ab dem 1. Januar 2025 nicht mehr fördern können, so ist die Finanzierung vom 1. Januar 2025 bis 31. Juli 2025 durch die Etatisierung von entsprechenden Landesmitteln abgesichert.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

- Abstimmung Nachfolgerichtlinie Qualität in Kitas II (Förderzeitraum August 2023 bis Juli 2025) innerhalb der Landesregierung/mit Trägerverbänden: Mai/Juni 2023
- Geplante Veröffentlichung/geplantes Inkrafttreten: 1. August 2023
- Zwischenbericht: bis 30. April 2024
- Auszahlung für den Förderzeitraum 1. August 2023 bis 31. Dezember 2024: bis 30. November 2024
- Abschluss des Verwendungsnachweisverfahrens: Ende 2026

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

- Anzahl der eingestellten Zusatzkräfte Betreuung (Personen) pro Jahr

Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der bisher geförderten Stellen für Zusatzkräfte Betreuung nicht gesteigert werden kann. Kostensteigerungen gegenüber 2020–2022 bei einem seit 2020 konstant gebliebenen Mittelansatz könnten möglicherweise degressiv wirken.

Zielwert: rd. 4.400 Zusatzkräfte Betreuung (Personen) mit einem durchschnittlichen Beschäftigungsumfang von 15,5 Stunden pro Woche

### **Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte**

#### **Maßnahme 2: Verbesserung des Kommunikationsflusses durch flankierende Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und -sicherung**

Fortgesetzte Maßnahme  Neue Maßnahme

##### a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Die Landesregierung strebt eine umfassende Beratung unterschiedlicher Zielgruppen an, möchte Möglichkeiten erörtern und ggf. auch Ansätze und Verfahren erarbeiten, um den Fachkräftemangel zu adressieren, Personal zu gewinnen und so und auch langfristig im Berufsfeld der Kindertagesbetreuung zu binden. Dabei soll auch externe Expertise und Best-Practice auch aus dem europäischen Ausland für Niedersachsen erschlossen und erörtert werden. In diesem Kontext soll auch vermittelt werden, wie die Fördermaßnahmen in Umsetzung des KiTa-Qualitätsgesetzes in Niedersachsen genutzt werden können, um die mit Fachkräftemangel verbundenen Herausforderungen zu adressieren.

##### b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Die Träger sollen bei der Erarbeitung von Maßnahmen und Ansätzen für die Gewinnung, Unterstützung und Bindung von Fachkräften für die frühkindliche Bildung durch ein Angebot von Informations- und Vernetzungsveranstaltungen, Workshops und Arbeitstagen begleitet werden. Im Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 werden verschiedene Informations- und Netzwerkveranstaltungen sowie Workshops auch in Vermittlung von Best-Practice im europäischen Ausland durchgeführt. Diese Veranstaltungen sollen sowohl regional als auch überregional und international konzipiert werden und mit unterschiedlichen Themenschwerpunkten sowohl Träger und Leitungen von Kindertageseinrichtungen als auch örtliche Träger, die Verbände der freien Träger, Schulträger, Beratungsinstanzen und weitere relevante Akteure erreichen. Bei der Konzeption und Durchführung soll – auch unter Einbindung externer Expertise – dafür Sorge getragen werden, dass Handlungsmöglichkeiten erkannt und genutzt werden. Für die landesweite Umsetzung dieser Veranstaltungen ist ein Budget von 0,180 Millionen Euro vorgesehen.

##### c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

- Fachkonferenz als Auftakt zum Thema „Bildungsqualität in Kitas sichern – dem Fachkräftemangel begegnen“: Mai 2023
- Konzeption und Umsetzung weiterer Angebote zu im Rahmen der Auftaktveranstaltung identifizierten Bedarfen: bis Ende 2024

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

- Anzahl der konzipierten und umgesetzten Veranstaltungen
- Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- Erarbeitete regionale und landesweite Strategien und Maßnahmen zur mittel- und langfristigen Gewinnung und Bindung von Fachkräften für die Kindertagesbetreuung

**Maßnahme 3: Gewinnung und Bindung von angehenden Fachkräften als vergütete „Zusatzkräfte in Ausbildung“**

Fortgesetzte Maßnahme  Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Über die Förderung tätigkeitsbegleitender Ausbildungsformate wird die Attraktivität einer Ausbildung oder die Aufnahme eines dualen Studiums zur pädagogischen Fach- und Assistentenkraft gesteigert.

Die Maßnahme soll die Möglichkeiten von Trägern verbessern, Auszubildende in der Erstausbildung in Teilzeit als tariflich vergütete „Kräfte in Ausbildung“ einzustellen und so die Einkommenssituation von Auszubildenden in Teilzeit und damit die Attraktivität der Ausbildung für die Kindertagesbetreuung zu verbessern. Gleichzeitig dient die Maßnahme der Verbesserung des Personalschlüssels in Kindertagesstätten (siehe Maßnahme 1 in HF 2).

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Die Förderung der Beschäftigung von Personen, die in Teilzeit einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss als Regelkraft in Kindertagesstätten erwerben (Zusatzkräfte Ausbildung), sowie ggf. Zuschüsse zu Sachkosten für beschäftigte Auszubildende in Teilzeit werden über die Richtlinie Qualität in Kitas (siehe Vorbemerkung) seit dem 1. Januar 2020 und noch bis zum 31. Juli 2023 aus Mitteln zur Umsetzung des KiQuTG finanziert. Gefördert werden über die Richtlinie Personalausgaben für die Beschäftigung von Personen, die tätigkeitsbegleitend einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss zur Sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum Sozialpädagogischen Assistenten erwerben, um nach Erlangen dieses Abschlusses als Regelkraft in Kindertagesstätten tätig zu werden. Anerkennungsfähig sind Personalausgaben für Zusatzkräfte in Ausbildung, die mit mindestens 15 Stunden pro Woche im Jahresdurchschnitt auf Grundlage eines Arbeitsvertrages beschäftigt sind, sowie Zuschüsse zu den Ausbildungsausgaben (ohne Schulgeld) für diese Personen in Höhe von maximal 150 Euro pro Ausbildungsmonat. Mit Wirkung zum 1. August 2023 ist die Förderung von Kräften in Ausbildung als eine besondere Finanzhilfe im NKiTaG verankert (§ 30 NKiTaG). Gemäß § 30 NKiTaG erhalten die Träger eine besondere Finanzhilfe für Kräfte in Ausbildung, sofern sich

diese in einer tätigkeitsbegleitenden Ausbildung oder in einem tätigkeitsbegleitenden Studium mit dem Ziel der Erlangung eines berufsqualifizierenden Abschlusses befinden und in einer Kindergartengruppe oder in einer altersstufenübergreifenden Gruppe, in der mindestens die Hälfte der Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung aufgenommen sind, während der Kernzeit zusätzlich zu den nach § 11 Absatz 1 NKiTaG erforderlichen Kräften im Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich tätig sind. Diese besondere Finanzhilfe wird auf Antrag pauschaliert in Höhe von jährlich 20.000 Euro gewährt.

Für den Zeitraum 1. August 2023 bis 31. Dezember 2024 soll die Förderung von Kräften in Ausbildung in Fortsetzung von Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG aus Bundesmitteln des Kita-Qualitätsgesetzes in Höhe von 43,082 Millionen Euro finanziert werden.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

Für den Förderzeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Juli 2023 (Richtlinie Qualität in Kitas)

- Zuwendungsbescheide bereits erteilt
- Zwischenbericht: 6/2025
- Abschluss des Verwendungsnachweisverfahrens: Ende 2026

Für den Förderzeitraum 1. August 2023 bis 31. Dezember 2024

- Inkrafttreten der rechtlichen Regelung nach § 30 NKiTaG: 1. August 2023
- Beantragung der Förderung für 2023: bis zum 31. Juli 2024
- Beantragung der Förderung für 2024: bis zum 31. Juli 2025
- Berichterstattung für 2023: frühestens zum 31. Dezember 2024
- Berichterstattung für 2024: frühestens zum 31. Dezember 2025

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

- Anzahl der geförderten (Zusatz-)Kräfte in Ausbildung
- Ziel 2023: rd. 1.450 Kräfte in Ausbildung
- Ziel 2024: rd. 1.800 Kräfte in Ausbildung



## Maßnahme 4: Verbesserung der Ausbildungsqualität durch die Professionalisierung von Praxisanleitung

Fortgesetzte Maßnahme  Neue Maßnahme

### a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Die Qualität der Anleitung von Auszubildenden während der berufspraktischen Ausbildungsphasen ist von entscheidender Bedeutung, um Auszubildende schon vor Abschluss ihrer Ausbildung für das Berufsfeld der Kindertagesbetreuung zu gewinnen. Die Qualität der Anleitung kann über die Qualifizierung von pädagogischen Fachkräften nachhaltig gestärkt werden. Aus diesem Grund hat die Landesregierung ein Curriculum für die Qualifizierung von Praxismentorinnen und Praxismentoren mit den Trägerverbänden und den berufsbildenden Schulen abgestimmt und bietet seit 2019 auf dieser Grundlage in Zusammenarbeit mit der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB) Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen an. Die Nachfrage ist anhaltend hoch, daher sollen bewährte Qualifizierungsangebote für Praxismentorinnen und Praxismentoren anteilig auch in 2023 und 2024 aus Bundesmitteln finanziert werden.

### b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

2022 wurden auf Basis von Fördergrundsätzen für die Gewährung von Zuwendungen zur Qualifizierung pädagogischer Fachkräfte aus Kindertagesstätten zu Praxismentorinnen und Praxismentoren berufsbegleitende Qualifizierungsmaßnahmen für pädagogische Fachkräfte, die zu einrichtungs- oder trägerbezogenen Aufgaben des Praxismentorings (Organisation, Weiterentwicklung, Verankerung) befähigen, gefördert. Ständen derartige Fachkräfte als Teilnehmende nicht zur Verfügung, konnte die Zielgruppe der Qualifizierungsmaßnahmen um Fachberaterinnen und Fachberater für Kindertagesstätten ergänzt werden. Gefördert wurden Maßnahmen, die eine

- Grundqualifizierung im Umfang von 48 Unterrichtsstunden,
- Zusatzqualifizierung im Umfang von 24 Unterrichtsstunden oder
- Grund- und Zusatzqualifizierung im Umfang von 72 Unterrichtsstunden

umfassten. Förderzeitraum: 20. Dezember 2021 bis 31. Dezember 2022. Die Finanzierung erfolgte aus KiQuTG-Mitteln in 2022. In Verstetigung der Fördergrundsätze aus 2022 wurde mit Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 19. Oktober 2022 die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der berufsbegleitenden Qualifizierung für pädagogische Fachkräfte zur Praxismentorin oder zum Praxismentor in Kindertageseinrichtungen sowie zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und ausbildenden Schulen durch regionale Vernetzungstagungen (**RL Praxismentoring und Vernetzung für Kitas**) in Kraft gesetzt. Förderzeitraum: 19. Oktober 2022 bis 30. September 2024.

Über das Förderprogramm werden weiterhin berufsbegleitende Qualifizierungsmaßnahmen für pädagogische Fachkräfte gefördert, die für die Wahrnehmung von Aufgaben von einrichtungs- oder trägerbezogenem Praxismentoring einschließlich der Organisation von Praxisanleitung in Kooperation mit berufsbildenden Schulen sowie seiner Verankerung im pädagogischen Alltag von Kindertagesbetreuung befähigen. Erstmals werden auch Vernetzungstagungen gefördert, die die Zusammenarbeit von ausbildenden Schulen und den Kindertageseinrichtungen verbessern.

Für 2023 wurde die Richtlinie mit 500.000 Euro und für 2024 mit 350.000 Euro aus Landesmitteln ausgestattet. Durch Aufstockung mit Mitteln aus dem KiQuTG um 160.000 Euro in 2023 und 300.000 Euro in 2024 können insgesamt 120 Grundkurse und 128 Zusatzkurse mit insgesamt rd. 1.600 Teilnehmenden in den Grundkursen und 1.700 Teilnehmenden in den Zusatzkursen angeboten werden. Die 60 Grundkurse und 64 Zusatzkurse für 2023 wurden bereits bewilligt. Hierfür wurden in Rücksprache mit dem BMFSFJ im Dezember 2022 nicht verbrauchte KiQuTG-Reste aus 2022 in Höhe von rd. 160.000 Euro für die Zuwendungsbescheidung für 2023 eingeplant und als Rest übertragen. Auch für die Maßnahmen in 2024 wird mit einem höheren Antragsvolumen gerechnet, sodass weitere rd. 300.000 Euro eingeplant werden sollen.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

- Inkraftsetzung der Richtlinie: Dezember 2022
  - 1. Förderzeitraum: 10/2022–9/2023
  - 2. Förderzeitraum: 10/2023–9/2024
- Fristende Vorlage Verwendungsnachweis 1. Förderzeitraum: 11/2023
- Fristende Vorlage Verwendungsnachweis 2. Förderzeitraum: 11/2024
- Mittelabfluss: fortlaufend

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

- Anzahl der Praxismentorinnen und Praxismentoren mit Grund- und/oder Zusatzqualifikation; Zielwert 1.600 Personen
- Anteil der Einrichtungen, die rein rechnerisch über eine Praxismentorin oder über einen Praxismentor verfügen; Zielwert: 60 Prozent

## Maßnahme 5: Qualifizierung für die heilpädagogische Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen

Fortgesetzte Maßnahme  Neue Maßnahme

### a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Voraussetzung für den Erhalt einer Betriebserlaubnis für integrative Gruppen ist die regelmäßige Tätigkeit einer pädagogischen Fachkraft mit heilpädagogischer Qualifikation in dieser Gruppe (gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 und 7 NKiTaG i. V. m. §§ 17 bis 19 DVO-NKiTaG). Voraussetzung für die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung ist die Verfügbarkeit von heilpädagogisch qualifizierten Fachkräften, die für diese anspruchsvolle Aufgabe qualifiziert sind. Idealerweise sind Fachkräfte in integrativen Gruppen sowohl für Aufgaben des Gruppendienstes als auch für die heilpädagogische Förderung von Kindern qualifiziert. Dies verbessert die Flexibilität eines Trägers beim Personaleinsatz und gewährleistet, dass Kinder mit Behinderung in Regel- einrichtungen gefördert werden können.

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Verfügbarkeit von heilpädagogischen Fachkräften zu verbessern, um den Zugang von Kindern mit Behinderung zu einer integrativen Förderung in Regelgruppen zu erhöhen und ihre Förderung durch heilpädagogische Fachkräfte sicherzustellen. Die Richtlinie Qualität in Kitas II (siehe Vorbemerkung) sieht einen zusätzlichen Zweck vor, der Qualifizierungsmaßnahmen für pädagogische Fachkräfte fördert, sofern diese für die heilpädagogische Förderung von Kindern in integrativen Gruppen in Kindertagesstätten qualifizieren.

### b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Niedersachsen verfügt über einen Rahmenplan „Integrative Erziehung und Bildung in Tageseinrichtungen für Kinder im Kontext inklusiver Bildungsprozesse“ für die Durchführung einer 280 Stunden umfassenden Langzeitfortbildung für sozialpädagogische Fachkräfte als kompetenzorientiertes Curriculum. Zertifizierte Weiterbildungen auf Grundlage dieses Curriculums werden über Träger der Erwachsenen- und Weiterbildung in Niedersachsen angeboten. Der erfolgreiche Abschluss dieser Fortbildung berechtigt dazu, auch in der Funktion einer heilpädagogischen Fachkraft in einer integrativen Gruppe tätig zu sein (§§ 17, 18 und 19 DVO-NKiTaG). Über die RL Qualität in Kitas II mit einem Förderzeitraum vom 1. August 2023 bis 31. Juli 2025 ist die Finanzierung der Teilnahme an diesen Angeboten förderfähig. Sollte der Bund diese Maßnahmen ab dem 1. Januar 2025 nicht mehr fördern können, so ist die Finanzierung vom 1. Januar 2025 bis 31. Juli 2025 durch die Etatisierung von entsprechenden Landesmitteln abgesichert.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

- Abstimmung Nachfolgerichtlinie Qualität in Kitas II (Förderzeitraum 8/2023–7/2025) innerhalb der Landesregierung/mit Trägerverbänden: Mai/Juni 2023
- Geplante Veröffentlichung/geplantes Inkrafttreten: 1. August 2023
- Zwischenbericht: bis 30. April 2024
- Mittelabfluss Förderzeitraum 1. August 2023 bis 31. Dezember 2024 bis 30. November 2024
- Abschluss des Verwendungsnachweisverfahrens: Ende 2026

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

- Anzahl der durchgeführten Kurse; Zielwert: 13
- Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit abgeschlossener Qualifizierungsmaßnahme; Zielwert: 170

**Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung**

**Maßnahme 6: Entlastung von Einrichtungsleitungen und Stärkung von Leitungskompetenz**

Fortgesetzte Maßnahme  Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Über den Einsatz von „Zusatzkräften Leitung“ sollen Einrichtungsleitungen bei der Wahrnehmung ihrer pädagogischen Leitungsaufgaben gestärkt und in ihrer Funktion als Einrichtungsleitung entlastet werden. Für die Stärkung der Leitungskompetenz soll die Förderung von Fortbildungen für Einrichtungsleitungen wie schon in 2020–2022 fortgeführt und damit Leitungskompetenz gestärkt werden.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Über die Richtlinie Qualität in Kitas (siehe Vorbemerkung) wird die Beschäftigung von zusätzlichen pädagogischen Fachkräften in Kindertagesstätten, die über das gesetzlich erforderliche Personal hinausgehen und die die Leitung der Kindertagesstätte bei der Wahrnehmung von Aufgaben zur weiteren Entwicklung der Qualität der pädagogischen Arbeit einschließlich der Elternarbeit unterstützen und entlasten (Zusatzkräfte Leitung), sofern diese die Qualifikationsanforderungen nach NKiTaG als pädagogische Fachkraft erfüllen, gefördert. Ferner werden Qualifizierungsmaßnahmen für Einrichtungsleitungen über KiQuTG-Mittel im Förderzeitraum 1/2020–7/2023 gefördert.

In Weiterentwicklung wird in der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Bindung von Fach- und Leitungskräften durch Entlastung und Qualifizierung (RL Qualität in Kitas II – siehe Vorbemerkung) im Förderzeitraum 1. August 2023 bis 31. Juli 2025 der Fördergegenstand „Zusatzkräfte Leitung“ dahingehend erweitert, dass auch Kräfte ohne einschlägige pädagogische Qualifikation gefördert werden können, sofern sie durch die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben Leitungskräfte entlasten. Diesen stehen damit mehr Ressourcen für pädagogische Aufgaben wie z. B. Qualitätsentwicklung und Konzeptarbeit zur Verfügung. Die Finanzierung zusätzlicher Leitungsstunden ermöglicht Trägern, Leitungskräfte insbesondere in bis zu dreigruppigen Einrichtungen zu entlasten, für die gemäß § 12 NKiTaG nur eine Leitungszeit unterhalb der Höhe der tariflichen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft vorgesehen ist. Darüber hinaus sollen weiterhin die spezifisch für die Zielgruppe der Einrichtungsleitungen konzipierten Fort- und Weiterbildungsangebote förderfähig sein, damit Einrichtungsleitungen auch über Kompetenzerwerb gestärkt werden können. Für diese Angebote wurde ein Curriculum im Umfang von 132 Unterrichtsstunden (inkl. Selbstlerneinheiten) zwischen dem Niedersächsischen Kultusministerium trägerübergreifend abgestimmt und den Bildungsträgern der Erwachsenen- und Weiterbildung für eine landesweite Angebotsplatzierung zur Verfügung gestellt.

Die RL Qualität in Kitas II mit einem Förderzeitraum vom 1. August 2023 bis 31. Juli 2025 wird mit KiQuTG-Mitteln ausgestattet. Sollte der Bund diese Maßnahmen ab dem 1. Januar 2025 nicht mehr fördern können, so ist die Finanzierung vom 1. Januar 2025 bis 31. Juli 2025 durch die Etatisierung von entsprechenden Landesmitteln abgesichert.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

- Verbandsanhörung: Mai 2023
- Geplantes Inkrafttreten der Richtlinie: 1. August 2023

Meilensteine des 1. Förderzeitraums 1. August 2023 bis 31. Dezember 2024

- Antragsschluss: 30. November 2023
- Mittelauszahlung: bis 30. November 2024
- Zwischenbericht: bis 30. April 2024
- Verwendungsnachweis: bis 30. Juni 2025

Förderzeitraum 2: 1. Januar 2025 bis 31. Juli 2025 (Landesmittel)

- Außerkrafttreten: 31. Dezember 2025

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

- Anzahl Zusatzkräfte Leitung; Zielwert 780
- Anzahl teilnehmender Leitungskräfte an Qualifizierungsmaßnahmen; Zielwert: 900

**Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung**

**Maßnahme 7: Fortführung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“**

Fortgesetzte Maßnahme  Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Ziel der Förderung ist es, die Stellen für Funktionskräfte Sprachbildung und für die Verbund-Fachberatungen in Niedersachsen, für die bis zum 30. Juni 2023 nach dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ eine Förderung bewilligt wurde, zu erhalten, damit die Weiterentwicklung der Sprachförderkompetenz für eine alltagsintegrierte und zusätzliche Sprachbildung und Sprachförderung in Einrichtungen mit einem herausfordernden Sozialraum nahtlos fortgesetzt werden kann. Die bisher vom Bund finanzierten Qualifizierungsmaßnahmen für Funktionskräfte und Verbund-Fachberatungen werden weiterhin gewährleistet.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Geplant ist die Inkraftsetzung einer Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Sprachbildung und Sprachförderung in Fortführung des bis zum 30. Juni 2023 verlängerten Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ (RL Sprach-Kitas) mit dem Förderzeitraum vom 1. Juli 2023 bis 31. Juli 2025. Gefördert werden die Beschäftigung von insgesamt 693 Sprachmultiplikatorinnen und Sprachmultiplikatoren der noch bis zum 30. Juni 2023 über das Bundesprogramm geförderten Sprach-Kitas sowie die trägerübergreifende Tätigkeit von insgesamt 48 Verbund-Fachberatungen in den noch bis zum 30. Juni 2023 über das Bundesprogramm geförderten Verbänden. Gefördert werden Personal- und Sachausgaben für Fachkraftstellen im Umfang von mindestens 19,5 Wochenstunden als Funktionskräfte Sprachbildung mit einer der Aufgabe entsprechenden Vergütung sowie für Verbund-Fachberatungsstellen im Umfang von mindestens 19,5 Wochenstunden, sofern die Kräfte einen pädagogischen Hochschulabschluss und mindestens eine zweijährige Berufserfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe haben, oder für sie eine Förderung bis zum 30. Juni 2023 über das Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ bewilligt wurde.

Für den Zeitraum 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2024 ist ein Mittelansatz von insgesamt 36 Millionen Euro vorgesehen, an dem sich das Land mit 1,5 Millionen Euro beteiligt. Die Höhe der über diese

Richtlinie gewährten Mittel entspricht den für Niedersachsen in 2022 im Rahmen des Bundesprogramms zur Verfügung gestellten Fördermitteln. Da eine Reihe von Sprach-Kitas und Verbundprojekten keine Verlängerung der Bundesförderung bis zum 30. Juni 2023 beantragt haben, wurden die vom Bund seit 2016 in unveränderter Höhe gewährten Förderpauschalen an Kostensteigerungen angepasst. Sollte der Bund diese Maßnahmen ab dem 1. Januar 2025 nicht mehr fördern können, so ist die Finanzierung vom 1. Januar 2025 bis 31. Juli 2025 durch die Etatisierung von entsprechenden Landesmitteln abgesichert.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

- Verbandsanhörung: Mai 2023
- Geplante Inkraftsetzung der Richtlinie: Juli 2023

Förderzeitraum 1: 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2024

- Antragsfrist: 30. September 2023
- Mittelauszahlung: bis 30. November 2024
- Verwendungsnachweis: bis 30. Juni 2025

Förderzeitraum 2: 1. Januar 2025 bis 31. Juli 2025 (Landesmittel)

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

- Anzahl der geförderten Funktionsstellen Sprachbildung (0,5 VZÄ); Zielwert: 693
- Anzahl der geförderten Stellen für die Fachberatung (0,5 VZÄ) in Verbänden; Zielwert: 48

**Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege**

**Maßnahme 8: Professionalisierung der Kindertagespflege über eine gesetzlich geregelte Anreizfinanzierung**

Fortgesetzte Maßnahme  Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Ziel ist die Förderung der Weiterbildung von Kindertagespflegepersonen mit abgeschlossener Grundqualifikation bis hin zum Quereinstieg in die Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz sowie die Verbesserung der pädagogischen Beratung und fachlichen Begleitung von Kindertagespflegepersonen.



b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Um die qualitätsorientierte Förderung der Kindertagespflege dauerhaft zu gewährleisten, wird auf Grundlage der seit dem 1. August 2021 geltenden gesetzlichen Regelung im NKiTaG die Qualität der Bildung und Erziehung in Kindertagespflege über eine Anreizfinanzierung für die örtlichen Träger zur kontinuierlichen Qualifizierung und Professionalisierung von Kindertagespflegepersonen langfristig verbessert.

Der Land beteiligte sich seit 2020 aus KiQuTG-Mitteln zunächst über eine Richtlinie und seit dem 1. August 2021 in Form der Gewährung einer pauschalierten Finanzhilfe (§ 35 Absatz 1 bis 3 NKiTaG) an den laufenden Geldleistungen der örtlichen Träger an die Kindertagespflegepersonen sowie in Form einer finanziellen Förderung (§ 35 Absatz 4 bis 6 NKiTaG) an den Ausgaben für die pädagogische Beratung, die fachliche Begleitung und weitere Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen, welche die örtlichen Träger in ihrem Zuständigkeitsbereich nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches aufzuwenden haben. Ferner werden Ausgaben für den Erwerb einer Grundqualifikation nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) im Umfang von 300 Unterrichtsstunden gefördert (§ 35 Abs. 7 NKiTaG).

Mit den zum 1. August 2021 in Kraft getretenen rechtlichen Regelungen im NKiTaG zur Kindertagespflege hat die Landesregierung Anreize für die örtlichen Träger gesetzt, die Qualifizierung und Professionalisierung von Tagespflegepersonen mittel- und langfristig voranzubringen und das Qualifikationsniveau von Kindertagespflegepersonen über das Niveau der Grundqualifizierung von 160 Unterrichtsstunden hinaus, über das QHB mit 300 Stunden, die Niedersächsische Aufbauqualifizierung mit 560 Stunden bis hin zum berufsqualifizierenden Abschluss zu steigern. Dafür wurde die Finanzhilfe als anteilige Finanzierung der laufenden Geldleistung nach dem Qualifikationsniveau, auf dem die Kindertagespflege erbracht wird, in vier Stufen gestaffelt. Je höher die Qualifikation einer Kindertagespflegeperson, desto höher fällt die anteilige Landesfinanzierung aus. Die finanzielle Förderung von Kindertagespflege erfolgt auf Antrag des örtlichen Trägers jährlich für den Zeitraum eines Kindergartenjahres.

Die Maßnahme soll in 2023 und 2024 unverändert fortgeführt werden.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

- Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung: 1. August 2021
- Antragstellung für das Kindergartenjahr 2023/2024: bis zum 31. Juli 2024
- Berichterstattung: frühestens Ende 2024
- Antragstellung für das Kindergartenjahr 2024/2025: bis zum 31. Juli 2025
- Berichterstattung: frühestens Ende 2025



Abschlagzahlungen für die ersten 6 Monate eines Kindergartenjahres werden auch ohne Antragstellung gewährt und orientieren sich an der Höhe der im Vorjahr gewährten pauschalierten Finanzhilfe. Nach Ablauf der sechs Monate werden erst wieder Mittel ausgezahlt, wenn der Antrag gestellt wurde. Regelungen siehe §§ 25–27 DVO-NKiTaG.

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

In Auswertung der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Bundes sowie für die gewährte Finanzhilfe in Bezug zur Qualifikation von Kindertagespflegepersonen kann die Verbesserung des Qualifikationsniveaus von Kindertagespflege aufgrund der nach Qualifikationsstufen gestaffelten Anreizfinanzierung ermittelt werden.

Kindergartenjahr	Kindertagespflegepersonen nach Qualifikation			
	Pädagogische Fachkraft	Sonstige Fachkraft	Grundqualifikation 560 Stunden	Grundqualifikation 160 Stunden
2016/2017	14,0 %	8,2 %	0,0 %	77,8 %
2017/2018	15,4 %	8,0 %	0,3 %	76,2 %
2018/2019	14,9 %	10,0 %	0,4 %	74,7 %
2019/2020	16,1 %	9,2 %	0,6 %	74,1 %
2020/2021 <sup>4</sup>	15,4 %	8,4 %	1,7 %	74,5 %

Laut FB-Bericht für das Jahr 2021: Kindertagespflegepersonen nach Qualifikation, in Prozent; 2016/2017 bis 2020/2021.

- Senkung des prozentualen Anteils von Kindertagespflegepersonen mit einer Grundqualifikation von 160 Stunden bei gleichzeitiger Steigerung des Anteils von Kindertagespflegepersonen mit einer QHB-Grundqualifizierung von 300 Stunden bzw. einer Aufbauqualifikation von 560 Stunden
- Zielwert: Erhöhung des Anteils von Kindertagespflegepersonen mit einer Qualifikation von mehr als 160 Stunden um einen Prozentpunkt pro Jahr

<sup>4</sup> Während im Fortschrittsbericht für das Jahr 2020 aufgrund einer noch nicht abgeschlossenen Verwendungsnachweisprüfung nur die vorläufigen Anteile berichtet werden konnten, liegen nun die Anteile nach abschließender Prüfung für das Kindergartenjahr 2020/2021 vor.

## **Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems**

### **Maßnahme 9: Abschluss der von 2020–2022 im Rahmen des KiQuTG durchgeführten Maßnahme zur Bedarfsplanung mit Veröffentlichung eines Leitfadens**

Fortgesetzte Maßnahme     Neue Maßnahme

#### a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Eine Auswertung der Bedarfsplanungen örtlicher Träger hat gezeigt, dass die Bedarfsprognosen und Bedarfsplanungen der örtlichen Träger in Hinblick auf Form, Umfang, Aktualität, Planungshorizont und berücksichtigte Parameter sehr unterschiedlich ausfallen. Um fach- und sachgerechte Verfahren für die Bedarfsprognose und die Bedarfsplanung in Niedersachsen zu etablieren, soll ein Leitfaden als Handreichung für die Verwaltungsebene bei Trägern, Kommunen und Jugendämtern zur Verfügung stehen, der Maßstab für eine fach- und sachgerechte Bedarfsplanung und Bedarfsprognose sein kann. Er soll den kommunalen Bedarfsplanenden als Orientierungshilfe und Nachschlagewerk dienen und zugleich Handlungsempfehlungen und Best-practice-Beispiele für die Weiterentwicklung der kommunalen Bedarfsplanungen bieten. Ferner soll die kommunale Jugendhilfeplanung im Rahmen von Veranstaltungen zu Möglichkeiten der qualitativen Weiterentwicklung der Feststellung von Planungskennzahlen und Prognosen sensibilisiert und die Fachebene angeregt werden, bestehende Planungskonzepte zu verbessern und weiterzuentwickeln.

#### b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Während des Förderzeitraums 2019 bis 2022 wurden die Kita-Bedarfsplanungen der 54 örtlichen Träger in Niedersachsen analysiert. Die festgestellte Heterogenität in Bezug auf Umfang, Aktualität, Planungshorizont und berücksichtigte Parameter mündete in dem Vorhaben, ein Nachschlage- und Orientierungswerk für die kommunale Planungsebene zu etablieren. Die Firma Gebit Münster GmbH wurde im April 2022 mit der Erstellung eines „Niedersächsischen Leitfadens für kommunale Bedarfsplanung“ beauftragt. Die Gebit Münster hat die Bedarfsplanungen der 54 örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf Stärken und Schwächen von Bedarfsprognosen und Bedarfsplanung analysiert, Handlungsbedarfe aufgezeigt und Best Practice identifiziert. Auf Grundlage der Ergebnisse der Auswertung wurde ein exemplarisches Modell abgeleitet, das als Standard für eine sach- und fachgerechte Bedarfsprognose und Bedarfsplanung gelten kann. Es berücksichtigt die besonderen Gegebenheiten von Gemeinden, Landkreisen und kreisfreien Städten.

Mit Vertretungen der kommunalen Jugendhilfeplanung wurde anhand dieses exemplarischen Modells im Rahmen von vier Workshops (August 2022 bis Februar 2023) erarbeitet, welche Parameter im Kern einer sachgerechten Bedarfsplanung unbedingt zu beachten sind, welche Parameter optional je nach örtlichen Gegebenheiten hinzuzuziehen sind.

Nach Fertigstellung des Entwurfs wird der Leitfaden von der Gebit Münster GmbH im Rahmen von zwei Veranstaltungen präsentiert und im Hinblick auf seine Anwendung zur Diskussion gestellt. Die Maßnahme wird mit Veröffentlichung des Leitfadens im September 2023 beendet sein.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

- Vorstellung des Leitfadentwurfs für kommunale Bedarfsplanung im Rahmen der Bezirkstagungen der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter Niedersachsens: März 2023
- Überarbeitung des Leitfadens: Juni 2023
- Zwei Online-Veranstaltungen zur Anwendung des Leitfadens: August 2023
- Veröffentlichung: September 2023

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

- Anzahl der im Zuge der Vermittlung des Leitfadens erreichten Jugendämter
- Veröffentlichung des Leitfadens

### III. Analyse der Ausgangslage

#### 1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG

##### **Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel**

##### **Maßnahme 1: Verbesserung des Personalschlüssels zur Förderung von Kindergartenkindern**

Der Fachkraft-Kind-Schlüssel konnte in Niedersachsen in den letzten Jahren sowohl im U3- als auch im Ü3-Bereich kontinuierlich verbessert werden. Im Jahr 2021 betrug er in Gruppen mit Kindern unter drei Jahren 3,4 und in Gruppen mit Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt 7,2 (vgl. Böwing-Schmalenbrock, M.; Meiner-Teubner, C.; Tiedemann, C. [2022]: Personal-Kind-Schlüssel in Kindertageseinrichtungen. Ergebnisse und Erläuterungen zur Weiterentwicklung der Berechnungsweise der bisherigen Personalschlüssel, AKJstat).

Im Vergleich zu anderen Bundesländern schneidet Niedersachsen im Hinblick auf den Personal-Kind-Schlüssel in Kindertageseinrichtungen insgesamt überdurchschnittlich gut ab. Dennoch wird von Trägern der Kindertageseinrichtungen, Sozialpartnern und Eltern nach wie vor geltend gemacht, dass die Anforderungen an die pädagogische Arbeit mit Kindern und Eltern weiter steigen und Verbesserungen des Personalschlüssels weiterhin erforderlich sind. Das Handlungsfeld 2 wird daher als prioritäres Handlungsfeld für die Umsetzung des KiTa-Qualitätsgesetzes auch weiterhin vorrangig berücksichtigt.

Aufgrund der stufenweisen Einführung von dritten Kräften in Krippengruppen mit Rechtsverpflichtung zur Umsetzung ab dem 1. August 2025 wird für eine weitere Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation in Krippengruppen vorerst kein weiterer Handlungsbedarf gesehen. Die Bemühungen um eine weitere Verbesserung des Personalschlüssels konzentrieren sich daher vor allem auf Gruppen, in denen Kinder im Kindergartenalter gefördert werden.

Im Rahmen der Novellierung des NKiTaG zum 1. August 2021 wurde mit Wirkung ab dem 1. August 2027 geregelt, dass für regelmäßig tätige dritte Kräfte in Kindergartengruppen und altersstufenübergreifenden Gruppen, in denen mehrheitlich Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres gefördert werden, eine pauschalierte Finanzhilfe gewährt wird (**§ 26 Absatz 2 NKiTaG**). Bis zum 1. August 2027 können Zusatzkräfte Betreuung/Zusatzkräfte Leitung (zunächst befristet bis zum 31. Juli 2025 über die Richtlinie Qualität in Kitas II) und Kräfte in Ausbildung (ab 1. August 2023 über die gesetzliche Regelung unbefristet) gewonnen und finanziert werden.

### **Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte**

#### **Maßnahme 2: Verbesserung des Kommunikationsflusses durch flankierende Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und -sicherung**

Aus einer Vielzahl von Anfragen an das Ministerium und die nachgeordnete Behörde lässt sich darauf schließen, dass Ausbildungswillige, Träger von Kindertageseinrichtungen, Jugendämter, Berufsschulen und weitere Akteure im Feld der frühkindlichen Bildung über das breite Spektrum an Möglichkeiten zur Gewinnung von Fachkräften nicht umfassend informiert sind. Der Grund ist die Vielzahl der Möglichkeiten für die finanzielle Förderung von Ausbildung durch unterschiedliche Akteure wie die Ausbildungsförderung, die Bundesagentur für Arbeit, das Land und die Träger, einschließlich der Eröffnung dualisierter Ausbildungswege. Auch ist die Vielfalt der Möglichkeiten für den Quereinstieg in die Ausbildung auch in Verbindung mit einer Verkürzung von Ausbildungszeiten in Abhängigkeit von individueller Vorbildung und bisheriger Tätigkeit in der Kindertagesbetreuung sowie Möglichkeiten der Anerkennung und Teilanerkennung von Abschlüssen oftmals weder Trägern noch den an einer beruflichen Tätigkeit in der Kindertagesbetreuung interessierten Personen bekannt. Der Beratungsbedarf auf allen Ebenen des Systems ist hoch und die Kommunikation und Abstimmung zwischen den einzelnen Akteuren für die Beratung und Gewinnung von angehenden Fachkräften müsste verbessert werden. Aus entsprechenden Anfragen geht hervor, dass die Möglichkeiten von Förderprogrammen, wie der Richtlinie Qualität in Kitas, genutzt werden, um nicht einschlägig qualifiziertes Personal als Zusatzkräfte einzustellen und dann mit dem Ziel der Gewinnung von Fachkräften bis zum berufsqualifizierenden Abschluss weiter zu qualifizieren. Zur Orientierung des Feldes und zur Verbesserung der Informationslage sind daher Maßnahmen erforderlich, um Trägern Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen, um Personal zu gewinnen, zu qualifizieren und dauerhaft zu binden.

Ferner sollte trägerübergreifend und auch unter Nutzung von externer Expertise aus dem In- und Ausland erarbeitet werden, über welche Maßnahmen Fach- und Leitungskräfte so unterstützt werden können, dass eine Abwanderung von qualifizierten Fachkräften aus dem Berufsfeld verhindert, eine frühe Krisenintervention in Kita-Teams durch Coaching und Begleitung etabliert und attraktive Rahmenbedingungen für die Tätigkeit in der Kindertagesbetreuung gewährleistet werden können.

#### **Maßnahme 3: Gewinnung und Bindung von angehenden Fachkräften als vergütete „Zusatzkräfte in Ausbildung“**

Seit dem Schuljahr 2019/2020 bieten niedersächsische Berufsfachschulen erstmalig eine Regelausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz in Teilzeit an. Auszubildende können damit parallel zu ihrer Ausbildung in der Kindertagesbetreuung tätig werden, sofern Stellen für „Kräfte in Ausbildung“ verfügbar sind. Die Möglichkeit, in Niedersachsen eine tätigkeitsbegleitende Ausbildung zu absolvieren, wurde seither deutlich gesteigert. Aus Mitteln des KiQuTG konnten von 2019 bis 2021 1.443 Zusatzkräfte in Erstausbildung gefördert werden. Im Schuljahr 2021/2022 befanden sich 17.924 Schülerinnen und Schüler in sozialpädagogischen Ausbildungen (+ 761 zum Vorjahr), von denen 2.291 eine berufsbegleitende Ausbildung (+ 301 zum Vorjahr) wählten. Dennoch ist der Anteil der Auszubildenden in

Niedersachsen, die sich in Teilzeit dualisiert oder auch praxisintegriert qualifizieren, nach Analysen der Prognos AG im bundesweiten Durchschnitt eher niedrig. Während bundesweit rund 30 Prozent dualisiert bzw. praxisintegriert ausgebildet werden, sind es in Niedersachsen nur 13 Prozent.

Auf 100 gemeldete Arbeitsstellen für Erzieherinnen und Erzieher gab es 2022 im Jahresdurchschnitt nur 68 arbeitssuchende Erzieherinnen bzw. Erzieher. Die Anzahl der zu besetzenden Stellen erhöhte sich im Vergleich zu 2021 um rund 10 Prozent.

Aufgrund dieser Entwicklungen ist es dringlich geboten, insbesondere dualisierte Ausbildungsplätze weiter auszubauen und Personal für die Kindertagesbetreuung zu gewinnen und im Berufsfeld zu binden.

Schließlich verlassen fast 25 Prozent der Nachwuchskräfte nach den ersten fünf Jahren das Arbeitsfeld Kita ganz (vgl. Fuchs-Rechlin, K.; Züchner, I. [Hrsg.] [2018]: Was kommt nach dem Berufsstart? Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte, WiFF Studien, Band 27).

#### **Maßnahme 4: Verbesserung der Ausbildungsqualität durch die Professionalisierung von Praxisanleitung**

Die Anleitung, Beratung und Unterstützung von angehenden Fachkräften ist entscheidend, damit diese für das Berufsfeld der Kindertagesbetreuung gewonnen und dort auch längerfristig gebunden werden können. Auch mit Blick auf die Gewährleistung von Kindeswohl ist im Blick zu behalten, dass die Förderung von Kindern eine anspruchsvolle Tätigkeit ist und bei den dafür verantwortlichen pädagogischen Fachkräften in den Einrichtungen entsprechende Kompetenzen voraussetzt. Ebenso ist eine gelungene, intensive Kooperation zwischen den Lernorten Kita und Schule ein elementarer Bestandteil guter Ausbildungsqualität. Diesem Umstand wurde bereits im Bundesprogramm „Lernort Praxis“ (2013–2016) Rechnung getragen. Zeitgleich mit dem Bundesprogramm wurden in Niedersachsen 2015 bis 2016 die Rahmenrichtlinien für die berufsbezogenen Lernbereiche – Theorie und Praxis – in der Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent und die Rahmenrichtlinien für die berufsbezogenen Lernbereiche – Theorie und Praxis – in der Fachschule Sozialpädagogik kompetenzorientiert überarbeitet und modularisiert. Von 2017 bis 2019 wurde in Niedersachsen von Vertreterinnen und Vertretern aus Fachschulen und der Kita-Praxis ein modularisiertes und kompetenzorientiertes Fortbildungscurriculum zur Praxisanleitung im Umfang von zunächst 44, jetzt 48 Unterrichtseinheiten als Grundqualifizierung und weiteren 24 Unterrichtseinheiten als Zusatzqualifizierung erarbeitet und verabschiedet.

In 2019 hat Niedersachsen die erste Qualifizierungsinitiative für sozialpädagogische Fachkräfte für den Zeitraum 2019 bis 2021 auf den Weg gebracht und rund 1.600 pädagogische Fachkräfte qualifiziert. Hierfür wurden Landesmittel im Umfang von insgesamt rd. 895.000 Euro zur Verfügung gestellt.

Die Evaluation des ersten Durchlaufs hat ergeben, dass sich Bildungsträger, Kita-Träger und potenzielle Fachkräfte eine dauerhafte Fortsetzung des Angebots sowie den Ausbau und eine Vertiefung der Zusammenarbeit mit den Schulen wünschen. Die Vernetzung der Teilnehmenden zu Anleitungskonzepten untereinander (Praxis berät Praxis) trägt zur besseren Implementierung in den Kitas bei. Die Qualifizierung ist ein wichtiger Beitrag zur Professionalisierung im Sinne gemeinsamer Qualitätsstandards für die Praxisanleitung. Sie verschaffte den Teilnehmenden binnen kurzer Zeit mehr Sicherheit in ihrem Anleitungsverfahren und in der Kooperation mit der jeweiligen Schule. Sie setzte bei ihnen einen persönlichen Veränderungsprozess im Hinblick auf die Arbeit mit Auszubildenden in Gang.

2022 wurde der dritte Durchlauf der Qualifizierung Praxismentoring gefördert aus KiQuTG-Mitteln trotz der Erschwernisse wegen der Corona-Pandemie erfolgreich durchgeführt. Weitere 479 Fachkräfte absolvierten eine Grundqualifizierung und 445 Fachkräfte eine Zusatzqualifizierung. Aufgrund der nach wie vor hohen Nachfrage nach den Qualifizierungsangeboten für Praxismentorinnen und Praxismentoren sollen zusätzlich zu den mit Landesmitteln finanzierten Kursen weitere Angebote gemacht werden.

### **Maßnahme 5: Qualifizierung von Fachkräften für die heilpädagogische Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen**

Die heilpädagogische Förderung in integrativen Gruppen kann durch staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger oder auch durch pädagogische Fachkräfte erfolgen, die eine Weiterbildung im Umfang von mindestens 260 Unterrichtsstunden auf Basis des veröffentlichten Rahmenplans „Integrative Erziehung und Bildung in Tageseinrichtungen für Kinder im Kontext inklusiver Bildungsprozesse“ (IEB) des Kultusministeriums erfolgreich abgeschlossen haben.

Laut Kinder- und Jugendhilfestatistik des Bundes mit Stichtag 1. März 2022 gab es in Niedersachsen 5.802 Kindertageseinrichtungen insgesamt, davon 1.472 Tageseinrichtungen mit integrativer Betreuung, was einem Anteil von 25 Prozent entspricht. Um Inklusion in der frühkindlichen Bildung flächendeckend zu ermöglichen, müsste perspektivisch der Anteil an Kindertagesstätten mit integrativer Betreuung gesteigert werden, was eine Steigerung an heilpädagogisch qualifiziertem Personal voraussetzt.

Da die heilpädagogische Förderung in integrativen Gruppen aufgrund des gestiegenen Fachkräftebedarfs an heilpädagogischen Fachkräften auch in anderen Berufsfeldern derzeit nicht ausschließlich durch staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger gedeckt werden kann, bedarf es zusätzlicher Qualifizierungsangebote für pädagogische Fachkräfte entsprechend dem Rahmenplan „Integrative Erziehung und Bildung in Tageseinrichtungen für Kinder im Kontext inklusiver Bildungsprozesse“ (IEB).



In 2022 wurden auf Basis des IEB-Rahmenplans durch Träger der Erwachsenenbildung (Volkshochschulen, freie Bildungsträger) Kurse mit insgesamt 135 Teilnehmenden abgeschlossen. Hier sind weitere Kapazitäten auszubauen und Impulse zu setzen. Um dem gestiegenen Bedarf an heilpädagogischen Kräften durch die Weiterbildung von pädagogischen Kräften Rechnung tragen und somit die inklusive Betreuungsqualität in Niedersachsen verbessern zu können, sollen weitere Qualifizierungskurse in Niedersachsen gefördert werden.

#### **Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung**

##### **Maßnahme 6: Entlastung von Einrichtungsleitungen und Stärkung von Leitungskompetenz**

Die Leitung einer Kindertageseinrichtung nimmt eine Schlüsselposition für die Qualität der Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags sowie der Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in Kitas ein. Um Leitungskräfte in Niedersachsen bei der Wahrnehmung ihrer vielfältigen Aufgaben zu unterstützen, wurden 2019 curriculare Grundlagen für Qualifizierungsmaßnahmen gemeinsam mit Expertinnen und Experten verschiedener Trägerverbände und der Erwachsenenbildung, Fach- und Leitungskräften aus der Praxis sowie Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft erarbeitet. Diese umfassen insgesamt bis zu 24 Unterrichtseinheiten. In dem Curriculum werden die erforderlichen personalen Kompetenzen sowie die Fachkompetenzen, über die Kita-Leitungen in Niedersachsen verfügen sollten, sowie Hinweise und Anregungen für die konkrete Ausgestaltung des Fortbildungsangebots beschrieben. Das Curriculum stellt damit eine trägerübergreifende Grundlage für Fortbildungen zur Stärkung von Kita-Leitungen in Niedersachsen dar. Es richtet sich insbesondere an Erwachsenenbildungsträger, die das Curriculum im Rahmen ihrer konkreten Angebote an die Zielgruppe „Kita-Leitung“ vermitteln.

Über die RL Qualität in Kitas konnten laut Zwischenbericht im Förderzeitraum 2020 und 2021 ca. 340 Leitungskräfte eine Qualifizierung abschließen, weitere 300 Leitungskräfte hatten bis zur Berichterstellung eine Qualifizierungsmaßnahme begonnen. Der Anstieg der in 2020 und 2021 durchgeführten Qualifizierungskurse lässt darauf schließen, dass nach wie vor Bedarf an Qualifizierungsangeboten für Leitungskräfte besteht.

Neben der Qualifizierung kann eine weitere Entlastung von Leitungskräften im Rahmen der Richtlinie Qualität in Kitas über die Förderung von Zusatzkräften Leitung erzielt werden. Im ersten Förderjahr der Richtlinie wurden 664 solcher Zusatzkräfte Leitung mit einem durchschnittlichen Beschäftigungsumfang von 6,4 Stunden pro Woche gefördert. Im Folgejahr 2021 konnte die Anzahl der Zusatzkräfte Leitung auf 784 gesteigert werden, die mit einem durchschnittlichen Beschäftigungsumfang von 7,4 Stunden pro Woche beschäftigt waren. Aufgrund der steigenden Anforderungen an Leitungsaufgaben und der steigenden Nachfrage nach Entlastung bei Verwaltungsaufgaben ist davon auszugehen, dass der Bedarf an zusätzlichen Kräften zur Entlastung der Leitungen weiterhin gegeben ist.



## **Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung**

### **Maßnahme 7: Fortführung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“**

Seit Jahren unterstützt das Land Niedersachsen Kindertagesstätten bei der Umsetzung des Bildungsauftrags im Bereich „Sprache und Sprechen“. Im Niedersächsischen Orientierungsplan für Bildung und Erziehung und den ergänzenden Handlungsempfehlungen wird der Bildungsauftrag konkretisiert. Über die Gewährung von Fördermitteln für personelle Ressourcen, fachliche Beratung sowie gezielte Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte wurden zunächst über Sprachförderrichtlinien von 2011 bis 2018 Zuwendungen gewährt. Seit dem 1. August 2021 ist eine besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung in Höhe von jährlich 32,545 Millionen Euro nach § 31 NKiTaG gesetzlich verankert.

Im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung alltagsintegrierter Sprachbildung und Sprachförderung im Elementarbereich (Sprachförderrichtlinie) werden seit 2011 regionale Sprachförderkonzepte in Kooperation zwischen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe und allen Trägern von Kindertagesstätten in seinem Zuständigkeitsbereich entwickelt. Die in diesem regionalen Sprachförderkonzept vereinbarten Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung in Kindertagesstätten werden durch das Land finanziell unterstützt.

Mit der gesetzlichen Verankerung des Bildungsauftrags der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung zum 1. August 2021 ist jede Kita in Niedersachsen verpflichtet, die Sprachentwicklung jedes Kindes zu beobachten, zu dokumentieren und die Entwicklung der sprachlichen Kompetenz kontinuierlich und alltagsintegriert zu unterstützen. Über die besondere Finanzhilfe kann zusätzliches pädagogisches Fachpersonal eingestellt bzw. die Verfügungs- und Leitungszeiten vorhandener Fachkräfte aufgestockt werden. Daneben können die Mittel auch für die Qualifizierung von Kräften in Kindertageseinrichtungen sowie für Fachberatung verwendet werden. Die besondere Finanzhilfe wird auf Antrag des örtlichen Trägers jeweils für ein Kindergartenjahr gewährt, steht aber grundsätzlich dauerhaft zur Verfügung.

Die Auswirkungen der mit Wirkung zum 1. August 2018 in § 31 NKiTaG getroffenen Regelungen zur Sprachbildung und Sprachförderung wurden über das Institut für Entwicklungsplanung und Strukturforschung GmbH Hannover (IES) in Kooperation mit dem Institut für Sonderpädagogik an der Leibniz Universität Hannover (IfS) im Zeitraum 31. Januar 2020 bis 30. September 2022 evaluiert. Den Ergebnissen der Evaluation soll im Rahmen der Weiterentwicklung der Regelungen des § 31 NKiTaG Rechnung getragen werden.

Mit dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ fördert das BMFSFJ zur Stärkung der sprachlichen Bildung ergänzend zu den Maßnahmen des Landes seit 2016 die alltagsintegrierte sprachliche Bildung, inklusive Pädagogik sowie die Zusammenarbeit mit Familien in Kindertagesstätten, die von einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Kindern mit besonde-

rem sprachlichem Förderbedarf besucht werden. Gefördert werden die personelle Ausstattung, die Qualifizierung und die Fachberatung von Sprach-Kitas, die sich im Rahmen der Evaluation des Bundesprogramms als förderlich erwiesen haben. In Niedersachsen haben in 2022 insgesamt rund 760 Einrichtungen von einer pauschalierten Förderung einer Funktionskraft für Sprachförderung sowie rund 60 trägerübergreifende Verbände von einer pauschalierten Förderung von Fachberatung und Qualifizierung profitiert.

Die bis zum 30. Juni 2023 mit den Mitteln des Bundesprogramms geförderten Funktionsstellen in Sprach-Kitas und die trägerübergreifenden Fachberatungen sollen zunächst befristet über eine Förderrichtlinie des Landes weiterhin finanziert werden.

Es ist beabsichtigt, die Finanzierung in Höhe der bisherigen Förderung durch den Bund bis zum Ende des Kindergartenjahres 2024/2025 weiterzuführen und die Förderansätze des Bundes über eine Änderung des § 31 NKiTaG zu überführen und in diesem Rahmen auch dauerhaft zu verstetigen.

## **Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege**

### **Maßnahme 8: Professionalisierung der Kindertagespflege über eine gesetzlich geregelte Anreizfinanzierung**

Wie das Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2017 ausführt, bildet die Kindertagespflege derzeit nur ein relativ kleines Erwerbssegment innerhalb der Kindertagesbetreuung. Dennoch hat sich die Kindertagespflege in Niedersachsen von einem Nischenangebot mit tendenziell nachbarschaftlich-ehrenamtlicher Prägung zu einer zweiten, wichtigen Säule der öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung in Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung entwickelt.

Zum Stichtag 1. März 2022 wurde der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung für 7,1 Prozent der unter dreijährigen Kinder in Niedersachsen durch ein Angebot der Kindertagespflege erfüllt. Seit 2016 ist die Zahl der über dreijährigen Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden, rückläufig. Die Zahl der in Kindertagespflege betreuten Kinder unter drei Jahren nimmt hingegen in den letzten 15 Jahren kontinuierlich zu.

In der Kindertagespflege waren am 1. März 2022 insgesamt 5.490 Personen tätig (vgl. Landesamt für Statistik Niedersachsen, amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe über Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 1. März 2022). Während die Zahl der Kindertagespflegepersonen bis zum Jahr 2015 zunahm, verblieb sie zwischen 2016 und 2020 auf einem relativ konstanten Niveau von ca. 6.000 Personen, die in der Kindertagespflege tätig waren. In den Jahren 2021 und 2022 war dann eine deutliche Abnahme der Zahl der Kindertagespflegepersonen von insgesamt etwa 500 Personen festzustellen.

Aufgrund dieser Entwicklungen darf nicht allein das Personal in Kindertageseinrichtungen im Fokus stehen. Auch ein kontinuierlicher Prozess der Professionalisierung der Kindertagespflege muss weiterverfolgt werden.

Die Qualität der frühkindlichen Bildung in Kindertagespflege steht und fällt mit der Kompetenz von Kindertagespflegepersonen, Kinder in einem familiennahen Umfeld alltagsintegriert zu fördern. Diese Kompetenz hängt nicht nur von der Eignung einer Kindertagespflegeperson, sondern auch von der erworbenen fachlichen Qualifikation für diese Tätigkeit und einer kontinuierlichen pädagogischen Beratung und fachlichen Begleitung ab.

Die Fortbildung, Höherqualifizierung, Professionalisierung und fachliche Beratung von Kindertagespflegepersonen wird in Niedersachsen seit dem 1. August 2021 auf gesetzlicher Grundlage dauerhaft und nachhaltig finanziert und die Anforderungen an Kindertagespflege im Landesrecht sind gesetzlich normiert.

Die (ab 1. August 2023 im NKiTaG dauerhaft geregelte) Anreizfinanzierung hat dazu geführt, dass der Anteil der Kindertagespflegepersonen mit einer Qualifikation von lediglich 160 Stunden in den letzten Jahren um rund ein Prozent abgenommen hat und in den letzten Jahren insbesondere der Anteil an Kindertagespflegepersonen mit einer Qualifikation von 560 Stunden gesteigert werden konnte. Ziel muss es sein, auch in den kommenden Jahren dafür Sorge zu tragen, dass die Kindertagespflege in Niedersachsen auf einem steigenden Qualifikationsniveau erfolgen kann und Kindertagespflegepersonen die vom Land eröffneten Professionalisierungskorridore nutzen, um sich weiterzuentwickeln und auch für eine berufliche Tätigkeit in der Kindertagespflege zu qualifizieren. Es wird erwartet, dass insbesondere der Anteil von 5,7 Prozent der Kindertagespflegepersonen, die mit Stand 1. März 2022 über eine QHB-Grundqualifizierung im Umfang von 300 Stunden (vgl. Monitoringbericht zum KiQuTG 2022) verfügen, weiter gesteigert werden kann.

### **Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems**

#### **Maßnahme 9: Abschluss der von 2020–2022 im Rahmen des KiQuTG durchgeführten Maßnahme zur Bedarfsplanung mit Veröffentlichung eines Leitfadens**

Die unter der Maßnahmenbeschreibung zu Maßnahme 9 oben beschriebene Initiative zur Verbesserung der Qualität von Bedarfsplanung soll im Zeitraum 2023–2024 abgeschlossen und evaluiert werden.

## 2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG

Die Maßnahmen im Handlungs- und Finanzierungskonzept zur Umsetzung des Kita-Qualitätsgesetzes in Niedersachsen wurden in 2019 im Vorfeld des Vertragsabschlusses mit dem Bund im Rahmen von Dialogforen mit allen Trägerverbänden, Kirchen und Gewerkschaften umfassend beraten. Zur Umsetzung des KiTa-Qualitätsgesetzes in Nachfolge des KiQuTG stehen die Landesregierung, die kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und die Trägerverbände der Freien Wohlfahrtspflege, Kirchen und Elterninitiativen sowohl auf der Arbeitsebene als auch auf der Spitzenebene seit 2019 im regelmäßigen Austausch. Auch die für 2023 und 2024 geplante Fortsetzung von Maßnahmen zur Umsetzung des KiTa-Qualitätsgesetzes in Niedersachsen in 2023 und 2024 wurden mit den kommunalen Spitzenverbänden am 8. März 2023 in einem Gespräch zwischen den Geschäftsführern der AG der kommunalen Spitzenverbände und Frau Ministerin Julia Willie Hamburg erörtert und im Rahmen eines Jour Fixe am 4. Mai 2023 mit allen Trägerverbänden der Freien Wohlfahrtspflege auf der Fachebene weiter erörtert und abschließend und einvernehmlich abgestimmt.

Die Umsetzung des KiTa-Qualitätsgesetzes trägt den Belangen aller Familien in Niedersachsen dahingehend Rechnung, dass für Kinder im Vorschulalter bedarfsgerechte Angebote in guter Qualität vorgehalten werden. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept für Niedersachsen berücksichtigt in besonderer Weise die Belange von Familien in herausfordernden Lebenslagen. Die Höhe des den Jugendämtern über die Richtlinie Qualität in Kitas zur Verfügung gestellten Mittelkontingents hängt zur Hälfte von dem Anteil der Kinder ab, die in ihren Familien nicht deutschsprachig aufwachsen. Die Förderansätze des Bundesprogramms „Sprach-Kitas“ wurden auf Landesebene verstetigt, damit pädagogische Angebote insbesondere für die Familien intensiviert werden können, deren Kinder zu Hause nur bedingt beim Erwerb der deutschen Sprache unterstützt werden können.

#### IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der finanziellen Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG  
(§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)\*

<b>Darlegung des Finanzrahmens für Maßnahmen nach dem KiQuTG</b>			
	2023	2024	2023–2024
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG (Prognose auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30. Juni 2022)	181,830 €	192,350 €	374,180 €
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG nach Berechnungen des Landesfinanzministeriums vom 3. März 2023	183,330 €	192,350 €	375,680 €
Übertrag nicht verausgabter Mittel aus dem Vorjahr	151,548 €	6,867 €	0 €
<i>Davon: bereits gebundene Mittel aus dem Vorjahr RL Qualität in Kitas, RL Ausstattung</i>	140,388 €	0 €	0 €
Zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung stehende Mittel (inkl. Übertrag)	334,878 €	199,217 €	527,228 € <sup>5</sup>
<i>Inklusive: Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	1,500 €	0 €	1,500 €

\* alle Angaben in Millionen Euro

<sup>5</sup> In dieser Summe sind die Bundesmittel für 2023/2024 (374,180 Millionen Euro), die übertragenen Bundesmittel aus 2022 (151,548 Millionen Euro) und die Kofinanzierung aus Landesmitteln (1,5 Millionen Euro) berücksichtigt.

**Anhang** zum Vertrag  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

<b>Zuordnung der Mittel zu den konkreten Maßnahmen</b>			
	2023	2024	2023–2024
Maßnahmen 1, 5 und 6, HF 2, 3 und 4 Verbesserung des Personal- schlüssels zur Förderung von Kindergartenkindern, Entlastung der Leitungskräfte, Qualifizierung Fachkräfte	230,856 €	84,408 €	315,264 €
<i>Davon: bereits in RL Qualität in Kitas I gebunden</i>	127,157 €	0 €	0 €
Maßnahme 3, HF 3, Gewinnung und Bindung von angehenden Fachkräften als vergütete „Zusatzkräfte in Ausbildung“	12,267 €	30,815 €	43,082 €
Maßnahme 4, HF 3, Verbesserung der Ausbildungs- qualität durch die Professiona- lisierung von Praxisanleitung	0,458 €	0 €	0,458 €
Maßnahme 2: HF 3 Verbesserung des Kommunika- tionsflusses durch flankierende Maßnahmen	0,180 €	0 €	0,180 €
Maßnahme 7, HF 7, Sprach-Kitas	12,000 €	24,000 €	36,000 €
<i>Davon: Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	1,500 €	0 €	1,500 €
Maßnahme 8, HF 8, Professionalisierung der Kindertagespflege über eine gesetzlich geregelte Anreizfi- nanzierung	58,997 €	59,994 €	118,991 €

**Anhang** zum Vertrag  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Maßnahme 9, HF 9, Bedarfsplanung <i>gebundene Restmittel aus 2022</i>	0,022 €	0 €	0,022 €
<i>Ohne Maßnahmennummer, da 2022 abgeschlossen RL Ausstattung – gebundene Reste aus 2022</i>	13,231 €	0 €	13,231 €
<b>Summe Gesamtmittel Bund und Land</b>	<b>328,011 €</b>	<b>199,217 €</b>	<b>527,228 €</b>
Übertrag ins Folgejahr	6,867 €	0 €	0 €
<b>Summe KiQuTG-Mittel</b>	<b>326,511 €</b>	<b>314,026 €</b>	<b>525,728 €</b>

Es erfolgt eine Vollfinanzierung der Maßnahmen durch den Bund.

Die finanzielle Ausstattung der Richtlinie Qualität in Kitas II für die Maßnahmen 1, 3, 5 und 6 in den Handlungsfeldern 2, 3 und 4 ergibt sich aus dem Mittelansatz des KiQuTG für Niedersachsen insgesamt abzüglich der Mittel für

- die Maßnahmen 2, 3 (ab August 2023) und 4 in Handlungsfeld 3,
- die Maßnahme 7 in Handlungsfeld 7,
- die Maßnahme 8 in Handlungsfeld 8 und
- die Maßnahme 9 in Handlungsfeld 9.

Auf Antrag werden den örtlichen Trägern als Zuwendungsempfänger Kontingente, u. a. auch zur Weiterleitung an die Träger von Kindertageseinrichtungen, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Gesamtsumme als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Die Höhe der Kontingente ergibt sich aus der zur Verfügung stehenden Summe an Haushaltsmitteln für den Förderzeitraum auf Grundlage der nach § 98 Absatz 1 Nummer 1 SGB VIII veröffentlichten Statistik zum Stichtag 1. März 2022, und zwar jeweils zur Hälfte aus dem Anteil der Zahl der Gruppen, in denen überwiegend Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers gefördert werden, an der landesweiten Gesamtanzahl der Gruppen, sowie aus dem Anteil der Zahl der Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung, in deren Familien vorrangig nicht deutsch gesprochen wird, an der landesweiten Gesamtzahl dieser Kinder. Die örtlichen Träger setzen sich mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und Bedarfe zur Verwendung und Verteilung der Mittel (für die in der Richtlinie möglichen Fördermaßnahmen) ins Benehmen.

Die finanzielle Ausstattung der Maßnahme 2 in Handlungsfeld 3 (Verbesserung des Kommunikationsflusses) orientiert sich an den Erfahrungswerten zur Finanzierung von Großveranstaltungen. Kalkuliert wurden verschiedene Informations- und Netzwerkveranstaltungen, Workshops und ggf. die Vermittlung von Best-Practice im europäischen Ausland.

Die Maßnahme 3 in Handlungsfeld 3 ([Zusatz-]Kräfte in Ausbildung) wird vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024 durch den Bund finanziert, zunächst über die laufende Richtlinie Qualität in Kitas, und ab dem 1. August 2023 erfolgt die Förderung dann auf einer gesetzlichen Grundlage in Höhe von 20.000 Euro je in tätigkeitsbegleitender Ausbildung beschäftigten Kraft. Die für 2023 kalkulierten Zahlen sind bereits im niedersächsischen Haushaltsplan (HHP) 2023 etatisiert und die für 2024 kalkulierten Zahlen sind in der Mittelfristigen Planung (MiPla) für 2024 berücksichtigt.

Die Finanzkalkulation für die Maßnahme 4 in Handlungsfeld 3 (Praxismentoring) basiert auf den Kalkulationen der seit 2019 in Niedersachsen bereits erfolgreich durchgeführten Förderprogramme zum Praxismentoring. Die Mittel für die zusätzlichen Qualifizierungsangebote in 2023 und 2024 werden der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB) zur Bewirtschaftung der Richtlinie Praxismentoring in Form einer „Unterrichtsstundenvergütung“ zuzüglich eines Verwaltungskostenanteils für die AEWB über eine Vereinbarung zur Verfügung gestellt, um in Zusammenarbeit mit den Trägern der Erwachsenen- und Weiterbildung in Niedersachsen die für die Teilnehmenden kostenfreien Angebote gewährleisten zu können.

Die Finanzkalkulation für die Maßnahme 7 in Handlungsfeld 7 (Förderung der sprachlichen Bildung) richtet sich nach der bisherigen Fördersumme, die der Bund für die Förderung von Sprach-Kitas und die Verbund-Fachberatung im Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ für Niedersachsen in 2022 aufgewendet hat. Der Jahresansatz wurde mit 24 Millionen Euro zugrunde gelegt und für 2023 anteilig und für 2024 ganzjährig eingeplant. Die Mittel sind im Nachtragshaushalt 2023 etatisiert und in der MiPla 2024 berücksichtigt. Die Richtlinie Sprach-Kitas sichert eine Zuwendung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung für die bis zum 30. Juni 2023 über das Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ geförderten Einrichtungen und Verbund-Fachberatungen ab.

Die Kosten für die Maßnahme 8 im Handlungsfeld 8 (Förderung der Kindertagespflege) werden vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024 durch den Bund finanziert, seit dem 1. August 2021 erfolgt die Förderung dabei auf einer gesetzlichen Grundlage. Die für 2023 kalkulierten Zahlen sind bereits im niedersächsischen HHP 2023 etatisiert und die für 2024 kalkulierten Zahlen sind in der MiPla für 2024 berücksichtigt.

Die Maßnahme 9 im Handlungsfeld 9 (Bedarfsplanung) stellt lediglich den Abschluss der von 2020 bis 2022 im Rahmen des KiQuTG durchgeführten Maßnahme dar. Der Mittelbedarf ist bekannt (vgl. Handlungs- und Finanzierungskonzept für den Zeitraum 2019 bis 2022).



2. Kriterien zum Nachweis der Mittelverwendung (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Maßnahme	Kriterien
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahmen 1, 3, 5 und 6 in HF 2, HF 3 und HF 4, RL Qualität in Kitas (I und II), über welche die örtlichen Träger im Rahmen eines zugewiesenen Mittelkontingents je nach Gegebenheiten vor Ort anteilig Maßnahmen fördern können</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Förderrichtlinie mit erweitertem Zuwendungszweck</li> <li>- Gewährung einer Zuwendung auf Antrag mit Bescheid</li> <li>- Verwendungsnachweis</li> <li>- Nachweispflicht über Sachberichterstellung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahme 2 in HF 3, Gewinnung und Bindung von angehenden Fachkräften als vergütete „Zusatzkräfte in Ausbildung“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesetzliche Regelung</li> <li>- Antragstellung und Finanzhilfebescheid</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahme 3 in HF 3, RL Praxismentoring, über das Bildungsträger Qualifizierungsmaßnahmen fördern können</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Förderrichtlinie</li> <li>- Gewährung einer Zuwendung auf Antrag mit Bescheid</li> <li>- Verwendungsnachweis</li> <li>- Nachweispflicht über Sachberichterstellung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahme 4 in HF 3, Verbesserung des Kommunikationsflusses durch flankierende Maßnahmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vergabe</li> <li>- Vertragliche Grundlage</li> <li>- Rechnungsstellung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahme 7 in HF 7, Förderung der Sprach-Kitas</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Förderrichtlinie</li> <li>- Gewährung einer Zuwendung auf Antrag mit Bescheid</li> <li>- Verwendungsnachweis</li> <li>- Nachweispflicht über Sachberichterstellung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahme 8 in HF 8, Förderung der Kindertagespflege</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesetzliche Regelung ab dem 1. August 2021</li> <li>- Gewährung einer gesetzlichen Leistung auf Antrag mit Bescheid und Erklärung zur Verwendung der Mittel</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahme 9 in HF 9 Leitfaden Bedarfsplanung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vergabe</li> <li>- Vertragliche Grundlage</li> <li>- Rechnungsstellung</li> </ul>